



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

70. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 4. August 2017

Nummer 24

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NRW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
201	18.7.2017	Bekanntmachung der Geschäftsstelle des Inklusionsbeirates Geschäftsordnung des Inklusionsbeirates des Landes Nordrhein-Westfalen	732
2056	18.7.2017	Gemeinsamer Runderlass des Justizministeriums und des Innenministeriums Verfolgung von Straftaten – Inanspruchnahme von Informanten, Einsatz von V -Personen und Verdeckten Ermittlern und sonstigen nicht offen ermittelnden Polizeibeamten –	737
2060	25.7.2017	Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz Änderung der Verwaltungsvorschriften zum Landeshundegesetz	737
2131	6.7.2017	Runderlass des Ministeriums des Innern Runderlass zur Änderung des Runderlasses "Brandschutz und Hilfeleistung Erstattung der von privaten Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern an ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr oder Helferinnen und Helfer fortgewährten Leistungen"	740
2131	20.7.2017	Regelung über die Dienstgrad- und Funktionsabzeichen der Feuerwehren, des Instituts der Feuer- wehr NRW und der Aufsichtsbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen sowie über die HelmKenn- zeichnung für Führungskräfte der Feuerwehr	740

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerium der Finanzen	
1.7.2017	Beihilfen in Geburts-, Krankheits-, Pflege- und Todesfällen	764
	Ministerpräsident	
13.7.2017	Berufskonsularische Vertretung der Vereinigten Mexikanischen Staaten in Frankfurt am Main	765
19.7.2017	Berufskonsularische Vertretung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland in Düsseldorf	765
13.7.2017	Berufskonsularische Vertretung der Ukraine in Düsseldorf	765

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet für Jedermann kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
	Stellvertretende Landeswahlbeauftragte für die Durchführung der Sozialversicherungswahlen im Land Nordrhein-Westfalen	
5.7.2017	Bekanntmachung Nr. 10 über die Durchführung der allgemeinen Wahlen in der Sozialversicherung im Jahr 2017	765
	Unfallkasse Nordrhein-Westfalen	
6.7.2017	Bekanntmachung des endgültigen Ergebnisses der Wahl zu den Selbstverwaltungsorganen der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf gemäß § 79 Absatz 3 SVWO	771
	Landeswahlleiter	
14.7.2017	Landtagswahl 2017 Feststellung von Nachfolgern aus der Landesliste	774

I.**201**

**Geschäftsordnung
des Inklusionsbeirates
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Bekanntmachung der Geschäftsstelle
des Inklusionsbeirates

Vom 18. Juli 2017

I.

Aufgrund des § 10 des Inklusionsstärkungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 442) hat das den Vorsitz führende Ministerium im Einvernehmen mit den Mitgliedern des Inklusionsbeirates folgende Geschäftsordnung erlassen:

§ 1**Inklusionsbeirat**

(1) Zur Umsetzung der Anforderungen aus Artikel 4 Absatz 3 und Artikel 33 Absatz 3 UN-BRK wird, um die aktive Einbeziehung der Menschen mit Behinderungen sowie den gemeinschaftlichen Überwachungsprozess der Zivilgesellschaft, insbesondere der Menschen mit Behinderungen, zur Durchführung der UN-Behindertenrechtskonvention zu gewährleisten, ein Inklusionsbeirat für das Land Nordrhein-Westfalen eingerichtet.

(2) Im Inklusionsbeirat arbeiten die Landesregierung und die Organisationen und Verbände der Behindertenpolitik im Land Nordrhein-Westfalen gleichberechtigt und vertrauensvoll zusammen.

§ 2**Ziele und Aufgaben des Inklusionsbeirates**

(1) Der Inklusionsbeirat hat die Aufgabe, die Landesregierung bei der Umsetzung des Aktionsplanes „Eine Gesellschaft für alle – NRW inklusiv“ zu beraten, zu begleiten und zu unterstützen. Der Inklusionsbeirat soll nachhaltig und konsequent gemeinsam mit der Landesregierung an der Umsetzung und Weiterentwicklung der Maßnahmen des Aktionsplans arbeiten, sowie bei Bedarf neue Maßnahmen entwickeln.

(2) Der Inklusionsbeirat gibt gegenüber der Landesregierung einvernehmlich Stellungnahmen zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Nordrhein-Westfalen ab. Der Inklusionsbeirat entwickelt die in dem Aktionsplan enthaltenen Ziele und Maßnahmen vor dem Hintergrund der Anforderungen der UN-BRK weiter. Er kann durch solche Stellungnahmen auch die Zusammenarbeit des Landes mit dem Bund unterstützen.

§ 3**Mitglieder und Teilnehmer des Inklusionsbeirates**

(1) Mitglieder sind

- a) der beziehungsweise die Beauftragte der Landesregierung für die Belange der Menschen mit Behinderungen,
- b) Vertreterinnen oder Vertreter der Verbände und Selbsthilfegruppen der Menschen mit Behinderungen,
- c) Vertreterinnen oder Vertreter der Verbände und Organisationen auf Landesebene sowie auf kommunaler Ebene, die an der Politik für und mit Menschen mit Behinderungen des Landes NRW beteiligt sind,
- d) ständig beratende Expertinnen oder Experten (ohne Stimmrecht).

(2) Die in der Anlage 1 aufgeführten Verbände und Organisationen benennen für die Mitarbeit im Inklusionsbeirat jeweils ein Mitglied für den Inklusionsbeirat sowie eine Stellvertreterin beziehungsweise einen Stellvertreter.

Die Mitglieder des Inklusionsbeirates sowie die ständig beratenden Expertinnen und Experten werden von dem den Vorsitz führenden Ressort der Landesregierung berufen. Dieses stellt den Mitgliedern sowie den ständig beratenden Expertinnen und Experten mindestens ein-

mal jährlich im Rahmen der Vorbereitung einer Sitzung des Inklusionsbeirates eine Übersicht über die Zusammensetzung des Inklusionsbeirates (Mitglieder und Stellvertreterinnen beziehungsweise Stellvertreter sowie ständig beratende Expertinnen und Experten) zur Verfügung.

(3) Zu Beginn einer neuen Legislaturperiode erlischt die Mitgliedschaft im Inklusionsbeirat. Darüber hinaus können die Mitglieder ihr Amt jederzeit niederlegen, eine Abberufung im Einvernehmen mit der entsendenden Stelle ist jederzeit möglich. Die Nachbesetzung erfolgt auf Vorschlag des entsendenden Verbandes beziehungsweise der entsendenden Organisation.

(4) Die fachlich betroffenen Ressorts der Landesregierung nehmen an den Sitzungen des Inklusionsbeirates teil. Darüber hinaus können alle Ressorts der Landesregierung unabhängig von ihrer fachlichen Betroffenheit jederzeit an den Sitzungen des Inklusionsbeirates teilnehmen.

§ 4**Vorsitz und Geschäftsführung des Inklusionsbeirates**

(1) Das für die Politik für und mit Menschen mit Behinderungen federführend zuständige Ressort führt den Vorsitz (inklusive Stellvertretung) über den Inklusionsbeirat und übernimmt die Aufgaben der Geschäftsführung und Geschäftsstelle.

(2) Die Geschäftsführung umfasst die Organisation der Sitzungen, die Erstellung der Tagesordnung, den Versand der Einladungen sowie die Erstellung und den Versand der Protokolle.

(3) Die Geschäftsstelle nimmt die von den Mitgliedern des Inklusionsbeirates übermittelten Anmeldungen zur Tagesordnung entgegen.

§ 5**Vorbereitender Ausschuss**

(1) Die Sitzungen des Inklusionsbeirates werden vom Vorbereitenden Ausschuss vorbereitet. Er holt bei den Fachbeiräten sowie den betroffenen Ressorts die zur Durchführung der Sitzung des Inklusionsbeirates erforderlichen Informationen und beraterischen Unterlagen ein und berät die Tagesordnung.

(2) Der Vorbereitende Ausschuss setzt sich aus Vertreterinnen beziehungsweise Vertretern der Geschäftsstelle, einer Vertreterin beziehungsweise einem Vertreter der Betroffenenorganisationen, einer Vertreterin beziehungsweise einem Vertreter der Leistungserbringer sowie den Vorsitzenden der Fachbeiräte oder einer beziehungsweise einer von ihnen entsandten Vertreterin beziehungsweise einem von ihnen entsandten Vertreter zusammen.

(3) In der jeweils ersten Sitzung des Inklusionsbeirates in einer Legislaturperiode werden die Mitglieder durch das den Vorsitz über den Inklusionsbeirat führende Ressort benannt.

§ 6**Sitzungen des Inklusionsbeirates**

(1) Der Inklusionsbeirat kommt als Plenum mindestens einmal im Jahr zur Beratung mit der Landesregierung zusammen.

(2) Die beziehungsweise der Vorsitzende oder deren beziehungsweise dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter lädt zu den Sitzungen des Inklusionsbeirates ein und leitet diese.

(3) Die Einladungen zu den Sitzungen sowie die Tagesordnung des Inklusionsbeirates werden den Mitgliedern rechtzeitig spätestens vier Wochen vor dem Sitzungstermin zugesandt. Die Tagesordnung kann nach Ablauf dieser Frist aufgrund aktueller Ereignisse um weitere Tagesordnungspunkte ergänzt werden. Über die Aufnahme dieser Tagesordnungspunkte entscheidet die beziehungsweise der Vorsitzende.

(4) Die Mitglieder sollen im Falle der Verhinderung die Geschäftsstelle rechtzeitig benachrichtigen.

(5) Die Vorsitzenden der Fachbeiräte erstatten dem Inklusionsbeirat in der Sitzung Bericht über die Arbeiten der Fachbeiräte. Weiterhin erstatten die Vertreterinnen beziehungsweise Vertreter der Ressorts dem Inklusionsbeirat regelmäßig Bericht über die Umsetzung des Aktionsplanes in ihrem jeweiligen Geschäftsbereich.

(6) Zu den Sitzungen des Inklusionsbeirates können auf Veranlassung der beziehungsweise des Vorsitzenden weitere beratende Teilnehmer, insbesondere aus gesellschaftlichen Gruppen und der Wissenschaft hinzugezogen werden, sowie Gäste eingeladen werden. Alle Mitglieder können gegenüber der beziehungsweise dem Vorsitzenden Vorschläge für Gäste unterbreiten.

§ 7

Verfahren

(1) Der Inklusionsbeirat ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitz mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(2) Die Sitzungen des Inklusionsbeirates können in einen öffentlichen und einen nicht öffentlichen Teil aufgeteilt werden. Über die Zuordnung der einzelnen Tagesordnungspunkte zum öffentlichen sowie nicht öffentlichen Teil entscheidet der Vorbereitende Ausschuss.

(3) Mit Ausnahme der ständig beratenden Experteninnen beziehungsweise Experten hat jedes Mitglied, die beziehungsweise der Vorsitzende und die beziehungsweise der stellvertretende Vorsitzende eine Stimme im Inklusionsbeirat.

(4) Die Beschlüsse im Inklusionsbeirat sind einvernehmlich unter den in der Sitzung anwesenden Mitgliedern zu fassen.

(5) Die Sitzungen des Inklusionsbeirates werden protokolliert. Dabei soll sich aus den Protokollen insbesondere der bestehende Meinungsstand sowie gegebenenfalls Auffassungen und Positionen, die über Voten des Inklusionsbeirates hinausgehen, ergeben.

(6) Der Schriftverkehr des Inklusionsbeirates und der Fachbeiräte wird für die Mitglieder des Inklusionsbeirates barrierefrei sowie grundsätzlich auf elektronischem Weg zur Verfügung gestellt.

§ 8

Fachbeiräte

(1) Zur Unterstützung der Arbeit im Inklusionsbeirat werden folgende Fachbeiräte eingerichtet:

- a) Fachbeirat Arbeit und Qualifizierung von Menschen mit Behinderungen (Federführung bei dem für den Bereich Arbeit zuständigen Ressort)
- b) Fachbeirat schulische Bildung von Menschen mit Behinderung (Federführung bei dem für den Bereich Schule und Bildung zuständigen Ressort)
- c) Fachbeirat Partizipation (Federführung bei der beziehungsweise dem Beauftragten der Landesregierung für die Belange der Menschen mit Behinderungen)
- d) Fachbeirat Barrierefreiheit, Zugänglichkeit und Wohnen (Federführung bei dem für den Bereich Soziales zuständigen Ressort)
- e) Fachbeirat Gesundheit (Federführung bei dem für den Bereich Gesundheit zuständigen Ressort)
- f) Fachbeirat Kinder und Jugendliche mit Behinderungen (Federführung bei dem für den Bereich Kinder und Jugendliche zuständigen Ressort)

(2) Der Vorsitz, die Zusammensetzung und Berufung der Mitglieder sowie die Geschäftsführung der Fachbeiräte liegen in der Verantwortung des jeweils federführend zuständigen Ressorts der Landesregierung beziehungsweise der beziehungsweise dem Beauftragten der Landesregierung für die Belange der Menschen mit Behinderungen.

(3) Die Ressorts der Landesregierung können an den Sitzungen der Fachbeiräte teilnehmen. Die fachlich betroffenen Ressorts der Landesregierung sind zur Mitarbeit in den Fachbeiräten verpflichtet.

(4) Auf Vorschlag des Inklusionsbeirates können durch das jeweils zuständige Ressort weitere Fachbeiräte eingerichtet werden. Unbeschadet dieser Regelung können jederzeit Arbeitsgruppen zur Bearbeitung von aktuellen Themen vorübergehend eingerichtet werden.

§ 9

Aufgaben der Fachbeiräte

(1) In den jeweiligen Fachbeiräten werden die fachbezogenen Themen beraten und erörtert.

(2) Die Fachbeiräte arbeiten dem Inklusionsbeirat zu, berichten ihm und erarbeiten zur Vorbereitung seiner Sitzungen Stellungnahmen und Beschlussvorlagen.

§ 10

Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung des Inklusionsbeirates wird im Einvernehmen mit den Mitgliedern des Inklusionsbeirates durch das den Vorsitz führende Ministerium erlassen. Die Änderungen der Geschäftsordnungen des Inklusionsbeirates treten nach einvernehmlichem Beschluss des Inklusionsbeirates in Kraft. Die Geschäftsordnung wird im Ministerialblatt veröffentlicht.

II.

Die Geschäftsordnung wurde in den Sitzungen des Inklusionsbeirates am 23. Juni 2016 und 30. März 2017 beschlossen.

**Vorschlagsberechtigte Organisationen
für die Besetzung des Inklusionsbeirates NRW**

Bereich	Konkrete Organisationen	
Vertreter von Organisationen der Menschen mit Behinderungen auf Landesebene	LAG Selbsthilfe NRW e.V.	LAG Selbsthilfe NRW e.V. Menschen mit Körperbehinderung Menschen mit chronischer Erkrankung Netzwerk behinderter Frauen blinde Menschen sehbehinderte Menschen gehörlose Menschen schwerhörige Menschen Menschen mit kognitiver Behinderung Menschen mit psychischer Behinderung
	VdK NRW SoVD NRW ISL Behinderten- und Rehabilitationssportverband NRW Gehörlosensportverband NRW	

Leistungserbringer	Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e.V. DGB NRW Landschaftsverband Rheinland Landschaftsverband Westfalen-Lippe Bundesagentur für Arbeit, Regionaldirektion NRW Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege NRW Kommunale Spitzenverbände AOKen Rentenversicherungsträger Landesbezogene Stelle der Unfallversicherungsträger Ärztækammern NRW Krankenhausgesellschaft NRW e.V. Verband der Ersatzkassen e.V.
Weitere Akteure	Beauftragte/r der Landesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen Schwerbehindertenvertretung Katholisches und evangelisches kirchliches Büro Landesintegrationsrat NRW Wohnungswirtschaft NRW Handwerkstag NRW Architektenkammer NRW

	Verband der öffentlichen Verkehrsbetriebe „Gemeinsam Leben – Gemeinsam Lernen“ Mittendrin e.V. Beauftragte/r der Landesregierung für Patientinnen und Patienten
Ständig beratende Mitglieder	

2056

**Verfolgung von Straftaten
– Inanspruchnahme von Informanten,
Einsatz von V-Personen und Verdeckten Ermittlern
und sonstigen nicht offen ermittelnden
Polizeibeamten –**

Gemeinsamer Runderlass des Justizministeriums und
des Innenministeriums

Vom 18. Juli 2017

Der Gemeinsame Runderlass des Justizministeriums (4110 – III A. 33) und des Innenministeriums (IV A 4 – 6450) vom 17. Februar 1986 (MBL NRW. S. 203), der zuletzt durch Runderlass vom 22. September 2011 (MBL NRW. S. 384) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Justizministerium wie folgt geändert:

1. Teil A, Abschnitt I wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2.2 werden nach dem Wort „Straftaten“ die Wörter „in der Regel“ eingefügt.
 - b) Nummer 4 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe b werden die Wörter „oder sich sonst als unzuverlässig erweisen“ gestrichen.
 - bb) In Buchstabe d wird der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - cc) Nach Buchstabe d wird folgender Buchstabe e angefügt:
„e) die V-Person sich sonst als unzuverlässig erweist.“
2. In Teil A, Abschnitt II Nummer 2.8 Satz 1 werden die Wörter „Absatz 2, 3 und Absatz 4 Nummer 9“ durch die Wörter „Absatz 2 und 4 Satz 1 Nummer 8“ ersetzt.

– MBL NRW. 2017 S. 737

2060

**Änderung der
Verwaltungsvorschriften zum Landeshundegesetz**

Runderlass des Ministeriums für Umwelt,
Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
– VI-6 – 78.01.52 –

Vom 25. Juli 2017

Der Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 2. Mai 2003 (MBL NRW. S. 580) wird wie folgt geändert:

1. Der Einleitungssatz wird wie folgt gefasst:
„Zum Landeshundegesetz (LHundG NRW) vom 18. Dezember 2002 (GV NRW. S. 656), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. September 2016 (GV NRW. S. 790) geändert worden ist, ergehen folgende Verwaltungsvorschriften, zugleich als allgemeine Weisung nach § 9 Absatz 2 Buchstabe a des Ordnungsbürokratiengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NRW. S. 528), das zuletzt durch Gesetz vom 6. Dezember 2016 (GV NRW. S. 1062) geändert worden ist.“
2. Nummer I wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „(LHundG)“ gestrichen.
 - bb) In Satz 3 wird die Angabe „LHundG“ durch das Wort „Landeshundegesetz“ ersetzt.
 - cc) In Satz 5 wird die Angabe „LHundG NRW“ durch das Wort „Landeshundegesetzes“ ersetzt.

- b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 3 werden die Wörter „Einfuhr-, Verbringungs- und Zuchtverbot“ durch die Wörter „Einfuhr- und Verbringungsverbot“ ersetzt.

- bb) In Satz 6 wird die Angabe „LHundG“ durch das Wort „Landeshundegesetzes“ ersetzt.

- cc) Der letzte Satz wird aufgehoben.

- c) In Nummer 4 werden in Satz 6 nach den Wörtern „soweit nicht“ die Wörter „dreijährige unbeantwortete Haltung oder“ gestrichen.

3. Nummer II wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 3.2.1 Satz 3 werden die Wörter „und über § 11 b Abs. 2 Buchst. a TSchG in Verbindung mit § 11 der Tierschutz-Hundeverordnung vom 2. Mai 2001 (BGBl. I S. 838) ein Zuchtverbot“ gestrichen.

- b) Nummer 3.2.2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 6 werden die Wörter „und gegebenenfalls in einem Widerspruchsverfahren“ gestrichen und nach dem Wort „Tierarzt“ die Wörter „des für den Zuständigkeitsbereich der örtlichen Ordnungsbehörde zuständigen Kreisveterinärämtes“ eingefügt.

- bb) Nach Satz 7 wird ein Absatz eingefügt und folgender Satz angefügt:

„§ 3 Absatz 2 Satz 2 gilt mangels Verweis nicht für Hunde im Sinn von § 10 Absatz 1 (VG Köln, Urteil vom 30. März 2017 – Az. 20 K 5754/16).“

- c) In Nummer 3.2.3 Satz 3 wird die Angabe „§ 3 Abs. 2 Satz 2“ durch die Angabe „§ 3 Absatz 2 Satz 3“ ersetzt.

- d) Nach Nummer 3.2.3 wird folgende Nummer 3.2.4 eingefügt:

„3.2.4

Nach den von der Fédération Cynologique Internationale (FCI) und anderen Hundeverbänden wie dem Verband für das deutsche Hundewesen (VDH) anerkannten Rassestandards sind Bullterrier und Miniatur-Bullterrier Hunde verschiedener Rassen. Die Merkmale des Bullterriers sind im FCI-Standard Nummer 11 beschrieben, die Merkmale des Miniatur-Bullterriers seit dem 23. Dezember 2011 im FCI-Standard Nummer 359. Ausgehend davon bilden Miniatur-Bullterrier nach – soweit ersichtlich – einhelliger Meinung in der Rechtsprechung eine eigenständige Rasse und gehören damit weder zu den in § 2 des Hundeverbringungs- und -einfuhrbeschränkungsgesetzes noch zu den in § 3 Absatz 2 des Landeshundegesetzes aufgeführten Bullterriern (vgl. OVG Magdeburg, Beschluss vom 18. Juni 2014 – Az. 3 M 255/13 – und VG Aachen, Urteil vom 27. Dezember 2006 – Az. 6 K 903/05).

Nach den Rassestandards der FCI Nummer 11 beziehungsweise Nummer 359 bestehen zwischen Bullterriern und Miniatur-Bullterriern im Grundsatz keine phänotypischen Unterscheidungen. So heißt es in beiden Standards unter der Rubrik „Kurzer geschichtlicher Abriss“ zu dem kleineren Typ des Bullterriers: „Der Standard ist der Gleiche wie der des Bull Terriers mit der Ausnahme einer Größenbegrenzung.“ Entsprechend heißt es unter der Rubrik „Größe und Gewicht“ im Rassestandard der FCI Nummer 11 für den Bullterrier: „Es gibt keine Größen- oder Gewichtsgrenze. Auf jeden Fall muss der Eindruck von höchstmöglicher Substanz im Einklang zu Größe und Geschlecht vorhanden sein.“ Im Rassestandard der FCI Nummer 359 heißt es unter der Rubrik „Größe“: „Die Widerristhöhe sollte 35,5 cm nicht überschreiten. Es sollte ein Eindruck von Substanz im Verhältnis zur Größe des Hundes vorhanden sein. Es gibt keine Gewichtsgrenze. Die Hunde sollten immer harmonisch sein.“ Die Größe des Hundes ist demnach das entscheidende phänotypische Abgren-

zungsmerkmal zwischen den beiden Hunderassen und eine maximale Widerristhöhe von 35,5 cm stellt für den Rassestandard des Miniatur-Bullterriers den Regelfall dar. Wenn ein Hund diese Widerristhöhe erheblich überschreitet, handelt es sich um einen (Standard)Bullterrier entsprechend dem Standard Nummer 11 der FCI (vgl. VG Köln, Urteil vom 21. Mai 2015 – Az. 20 K 2618/14).“

e) Nummer 3.3.1.3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 9 wird aufgehoben.

bb) In Satz 11 werden die Wörter „jedem Fall“ durch die Wörter „der Regel“ ersetzt.

cc) Die Sätze 14 bis 16 werden aufgehoben.

f) Nummer 3.3.2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 4 werden nach dem Wort „Tierarzt“ die Wörter „des für den Zuständigkeitsbereich der örtlichen Ordnungsbehörde zuständigen Kreisveterinärarnes“ eingefügt.

bb) Nach Satz 4 werden folgende Sätze eingefügt:

„Falls ein Beißvorfall im oder am eigenen Territorium des Hundes stattgefunden hat, kann der zu beurteilende Hund auch am Ort der Hundehaltung begutachtet werden.

Eine Begutachtung durch die amtliche Tierärztin oder den amtlichen Tierarzt allein nach Aktenlage ist nicht ausreichend. Dies folgt aus dem Sinn und Zweck der Vorschrift. Da die Entscheidung gemäß § 3 Absatz 3 Satz 2 sehr weitreichende Folgen für Hund und Halter hat, ist sicherzustellen, dass die Ordnungsbehörde im Rahmen der Sachverhaltsaufklärung eine sachverständige Unterstützung erfährt. Im Lichte einer sachverständigen Äußerung der amtlichen Tierärztin oder des amtlichen Tierarztes können sich beispielsweise als feststehend geltende Tatsachen oder Aussagen relativieren. Zudem erhöht die persönliche Inaugenscheinnahme des Hundes zur Begutachtung in der Regel die Gerichtsfestigkeit der Verwaltungsentscheidung.

Das amtstierärztliche Gutachten setzt sich in der Regel zusammen aus

- dem Ergebnis der Inaugenscheinnahme des Hundes und dem Ergebnis der Verhaltensprüfung, soweit eine solche durchgeführt wurde, sowie
- der fachlichen Bewertung der von der örtlichen Ordnungsbehörde vorgelegten, aussagekräftigen und kompletten Unterlagen.

Die örtliche Ordnungsbehörde soll das Ergebnis der Begutachtung bei ihrer Entscheidung beachten, ist aber nicht daran gebunden (VG Arnsberg, Beschluss vom 3. September 2003 – Az. 3 L 1358/03).

Es entspricht ständiger verwaltungsgerichtlicher Rechtsprechung in Nordrhein-Westfalen, dass es sich bei der Feststellung der Gefährlichkeit eines Hundes nach § 3 Absatz 3 um einen Verwaltungsakt im Sinn des § 35 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen handelt (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 20. April 2012 – Az. 5 B 1305/11; VG Köln, Urteil vom 21. Januar 2016 – Az. 20 K 6915/14 m.w.N.).“

g) Nummer 4.1.1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 5 wird die Angabe „6 Wochen“ durch die Wörter „sechs Wochen“ ersetzt.

bb) In Satz 9 werden nach dem Wort „Eheleuten“ die Wörter „oder eingetragenen Lebenspartnerschaften“ und nach dem Wort „Ehepartner“ die Wörter „beziehungsweise Lebenspartner“ eingefügt.

cc) In Satz 16 wird das Wort „vergleichbaren“ durch das Wort „ähnlichen“ ersetzt.

dd) In Satz 17 wird die Angabe „§ 11 Abs. 1 Nr. 2 TSchG“ durch die Angabe „§ 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Tierschutzgesetzes“ ersetzt.

ee) Die letzten beiden Sätze werden aufgehoben.

ff) In Satz 4 und 19 werden jeweils nach dem Wort „Tierheimen“ die Wörter „oder ähnlichen Einrichtungen“ eingefügt.

h) Nummer 4.2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 12 wird das Wort „vergleichbaren“ durch das Wort „ähnlichen“ ersetzt.

bb) Nach Satz 13 wird folgender Satz eingefügt:

„Ebenso kann im Einzelfall ein öffentliches Interesse angenommen werden, wenn nach der übereinstimmenden Überzeugung der zuständigen örtlichen Ordnungsbehörde und des zuständigen Veterinärarnes der Verbleib eines gefährlichen Hundes bei der Antrag stellenden Person aus Gründen des Tierschutzes, insbesondere zur Vermeidung eines Tierheimaufenthaltes bei einer bereits länger andauernden, gefestigten Hund-Halter-Beziehung, angezeigt ist und eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit nicht zu befürchten ist.“

i) Der Nummer 5.2.2 wird folgender Satz angefügt:

„Nach der Rechtsprechung ist eine kommunale Satzungs- oder Verordnungsregelung, wonach ohne Rücksicht auf Art und Größe der Hunderassen für das gesamte Gemeindegebiet ohne zeitliche Ausnahme ein genereller Leinenzwang besteht, unverhältnismäßig und damit, als Verstoß gegen das verfassungsrechtliche Übermaßverbot, unzulässig (OLG Hamm, Beschluss vom 8. April 2001 – Az. 5 Ss Owi 1225/00).“

j) In Nummer 5.2.3 werden in Satz 3 nach dem Wort „prüfen,“ die Wörter „gegebenenfalls unter Hinzuziehung einer oder eines Sachverständigen,“ eingefügt.

k) In Nummer 5.3.3 wird nach Satz 6 folgender Satz eingefügt:

„Soweit eine Verhaltensprüfung in Teilen auf öffentlichen Wegen oder Flächen stattfindet, wird die Vorschrift des § 5 Absatz 2 Satz 1 während des Prüfungsvorgangs auf die zu prüfende Person nicht angewendet.“

l) Nummer 5.5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden nach dem Wort „Ehepartnern“ ein Komma sowie die Wörter „eingetragenen Lebenspartnern“ eingefügt.

bb) Nach Satz 13 werden in einem neuen Absatz die folgenden Sätze eingefügt:

„Im Fall einer Beendigung des Versicherungsverhältnisses ist der Versicherer nicht verpflichtet, der zuständigen Ordnungsbehörde eine entsprechende Mitteilung nach § 117 Absatz 2 Satz 1 des Versicherungsvertragsgesetzes zu machen. Das Unterlassen einer solchen Mitteilung kann aus versicherungsrechtlicher Sicht lediglich zu einer Nachhaftung des Versicherers führen; dies allerdings auch nur dann, wenn die zur Entgegennahme der Anzeige nach § 117 Absatz 2 Satz 1 des Versicherungsvertragsgesetzes zuständige Stelle gesetzlich bestimmt ist. Dies ist durch das Landeshundegesetz nicht geschehen. In Anbetracht des Fehlens dieser gesetzlichen Bestimmung kann es sich zur Sicherstellung der Kenntniserlangung über eine Beendigung des Versicherungsverhältnisses in begründeten Einzelfällen empfehlen, nach Erhalt der Bestätigung über den Abschluss einer Haftpflichtversicherung den Versicherer zu kontaktieren und darum zu ersuchen, im Fall der Beendigung des Versicherungsverhältnisses eine entsprechende Mitteilung an die Behörde zu veranlassen.“

- cc) Im letzten Satz wird die Angabe „§ 4 Abs. 1 der LHV NRW“ durch die Angabe „§ 4 Absatz 1 der Landeshundeverordnung“ ersetzt.
- m) Der Nummer 5.6.2 wird nach Satz 3 in einem neuen Absatz der folgende Satz angefügt:
 „Entsprechend der Vorgaben in Nummer 4.2 gilt die Regelung des § 5 Absatz 6 Satz 2 einschließlich der hierauf Bezug nehmenden Verwaltungsvorschrift nicht nur für Tierheime, sondern auch für ähnliche Einrichtungen.“
- n) Der Nummer 6.2 wird nach Satz 7 in einem neuen Absatz der folgende Satz angefügt:
 „Als für eine neue Hundehaltung anzuerkennender Sachkundenachweis gelten auch Belege oder Erklärungen über die Sachkunde Vermutungen gemäß § 6 Absatz 3 und gemäß § 11 Absatz 4 des Landeshundegesetzes in der bis zum 26. September 2016 geltenden Fassung.“
- o) In Nummer 6.3 wird Satz 3 wie folgt gefasst:
 „Bei Personen, die die Jägerprüfung bestanden haben, besteht die Vermutung auch dann fort, wenn der Jagdschein seine Gültigkeit verliert.“
- p) Nummer 9.1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird das Wort „besteht“ durch die Wörter „bestand ursprünglich“ ersetzt, der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Wörter angefügt:
 „das durch Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 16. März 2004 (Az. 1 BvR 1778/01) für nichtig erklärt wurde.“
 - bb) Nach Satz 2 werden die folgenden Sätze eingefügt:
 „Ein Zuchtverbot für gefährliche Hunde gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 wurde seinerzeit vom Landesgesetzgeber wegen des bundesrechtlichen Zuchtverbots nicht ausdrücklich geregelt. Auch wenn das bundesrechtliche Zuchtverbot zwischenzeitlich für nichtig erklärt worden ist, wirkt die Intention des Landesgesetzgebers, dass die Zucht mit Hunden gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 verboten sein soll, fort. Der Begriff des Verpaarens umfasst letztlich auch die (natürliche) Zucht. Lediglich das Zuchtgeschehen im Wege der künstlichen Befruchtung wird vom Begriff des Verpaarens nicht erfasst. Sinn und Zweck des § 9 ist es ausweislich der Gesetzesbegründung, durch umfassende Zuchtverbote die Population gefährlicher Hunde deutlich zu senken. Insofern ist das Verpaarungsverbot des § 9 Satz 2 nach Wegfall des bundesrechtlichen Zuchtverbots auch für Züchter der in § 3 Absatz 2 Satz 1 aufgeführten Rassen als Zuchtverbot zu verstehen.“
- cc) Der neue Satz 9 wird ein neuer Absatz.
- dd) Der letzte Satz wird aufgehoben.
- q) In Nummer 9.2 werden die Sätze 5 und 6 aufgehoben.
- r) In Nummer 10 werden nach Satz 2 folgende Sätze eingefügt:
 „Bei der Einstufung von Hunden als Kreuzungen gemäß § 10 Absatz 1 ist zu beachten, dass die Vorschrift § 3 Absatz 2 Satz 2 und 3 mangels Verweis nicht angewendet wird. Als Kreuzung im Sinn des § 10 Absatz 1 gilt nach dem Wortlaut jede Kreuzung mit einem der in dieser Vorschrift genannten Hunde. Maßgeblich ist dabei ein rein biologisch-zoologischer Kreuzungsbegriff, ohne dass es darauf ankommt, in welcher Generation und mit welchem Erbteil das Tier von dem einer Art oder Rasse zuzuordnenden Vorfahren stammt (VG Köln, Urteil vom 30. März 2017, Az. 20 K 5754/16 m.w.N.). Für die praktische Umsetzung dieser Vorgaben bedeutet dies, dass es bei der Zuordnung zu einer Hunderasse beziehungsweise Kreuzung nicht – wie bei § 3 Absatz 2 Satz 2 – auf das deutliche

Hervortreten phänotypischer Merkmale ankommt, sondern die äußerliche Erscheinung gleichermaßen wie andere Aspekte wie etwa (amts-)tierärztliche Bescheinigungen, eine Rassebestimmung im Impfpass, ein Ahnenpass oder auch eine genetische Bestimmung durch einen Labortest als Indiz herangezogen werden kann. Die zuständige örtliche Ordnungsbehörde trifft die Zuordnung zu einer Hunderasse auf Grund einer Gesamtschau der zur Verfügung stehenden Erkenntnisquellen.

Mit dem oben angeführten Urteil vom 30. März 2017 hat das Verwaltungsgericht Köln entschieden, dass es sich bei einem Hund mit der Bezeichnung Old English Bulldog um eine Kreuzung im Sinne des § 10 Absatz 1 handelt. Dies ergebe sich schon daraus, dass es sich bei Hunden dieser Bezeichnung um eine Rückzüchtung aus English Bulldog (50%) sowie jeweils 1/6 aus Bullmastiff, American Bulldog und Pitbull-Terrier handle. Es seien demnach auf jeden Fall zu wenigstens 1/3 Hunde bestimmter Rassen eingekreuzt. Solange der Old English Bulldog nicht als eigenständige Rasse anerkannt sei, falle ein Hund dieser Kategorie entweder unter die Regelung des § 10 Absatz 1 oder – bei deutlichem Hervortreten des Phänotyps des Pitbull Terriers – unter § 3 Absatz 2.

Das Verwaltungsgericht Köln hat ferner mit Urteil vom 6. September 2007 (Az. 20 K 5671/05) entschieden, dass Hunde der Rassen Cane Corso und Dogo Canario keine Hunde im Sinn von § 10 Absatz 1 sind, so dass eine in der Praxis bis dahin häufig vorgenommene Gleichsetzung der Rassen Alano und Dogo Canario beziehungsweise Cane Corso ausscheidet.“

- s) Nummer 11.2.1.1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 werden die Wörter „und Personen, die eine dreijährige unbeanstandete Haltung versichert haben (§ 11 Abs. 4; vergleiche Nr. 11.4)“ gestrichen.
 - bb) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:
 „Auf die Ausführungen in Nummer 6.2 Satz 5 bis 8 wird verwiesen.“
- t) In Nummer 11.2.1.2 werden nach Satz 3 folgende Sätze eingefügt:
 „Mit Urteil vom 8. März 2016 (Az. 19 K 4476/14) weist das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen allerdings darauf hin, dass der Zuverlässigkeitsmaßstab für große Hunde ein anderer ist als für gefährliche oder in § 10 gelistete Hunde. Insofern dürften in diesem Zusammenhang die an die Haltpersonen großer Hunde zu stellenden Zuverlässigkeitskriterien etwas weniger streng zu handhaben sein.“
- u) Nummer 11.4 wird wie folgt gefasst:
 „11.4
 Die Regelung des § 11 Absatz 4 wurde durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. September 2016 (GV. NRW. S. 790) gestrichen, da es sich hierbei um eine nicht mehr benötigte Übergangsregelung handelte. Zur fortdauernden Anerkennung von Sachkundenachweisen für große Hunde wird auf Nummer 6.2 Satz 8 verwiesen.“
- v) In Nummer 12.1 Satz 7 wird die Angabe „(vergleiche §§ 55 Abs. 2, 63 Abs. 1 Satz 3, 64 Satz 2 VwVG NRW)“ durch die Angabe „(vergleiche § 55 Absatz 2, § 63 Absatz 1 Satz 5, § 64 Satz 2 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen)“ ersetzt.
- w) In Nummer 12.2.3 wird dem Satz 2 folgender Wortlaut angefügt:
 „und Anhaltspunkte für die Annahme vorliegen, dass die Halterin oder der Halter zu einer künftigen Haltung anderer Hunde entschlossen ist (VG Gelsenkirchen, Urteil vom 8. März 2016 (Az. 19 K 4476/14)“

- x) In Nummer 12.3 Satz 4 wird das Wort „vergleichbaren“ durch das Wort „ähnlichen“ ersetzt.
- y) In Nummer 19 werden die Sätze 1 bis 5 gestrichen.
- z) Die Nummern 22 und 23 werden Nummer 22 und wie folgt gefasst:

„22

22.1

(Überprüfung der Auswirkungen des Gesetzes)

Der bisherige § 22 wurde durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. September 2016 (GV. NRW. S. 790) aufgehoben, da die in dieser Vorschrift vorgesehene Evaluationspflicht des Gesetzes nach Ablauf von fünf Jahren durch Bericht der Landesregierung vom 19. November 2008 an den Landtag (Vorlage 14/2232) erfüllt worden ist.

Ungeachtet dessen ist die jährliche Statistik über die Zahl der gehaltenen Hunde und Vorfälle weiterhin erforderlich. Das Bundesverfassungsgericht verpflichtet den an Rassekategorien anknüpfenden Gesetzgeber, die weitere Entwicklung zu beobachten und in diesem Zusammenhang insbesondere das Beißverhalten der kategorisierten Rassen weiterhin zu evaluieren und zu bewerten (BVerfG, Urteil vom 16. März 2004 – Az. 1 BvR 1778/01). Somit sind die bisherigen Vorgaben für die jährliche Berichtspflicht weiterhin zu beachten und umzusetzen.

22.2

Als Grundlage für die Beurteilung der Auswirkungen des Gesetzes werden die zuständigen Ordnungsbehörden und Veterinärämter gebeten, kalenderjährlich folgende Informationen zu erfassen und den Bezirksregierungen jeweils bis zum 15. Januar eines Jahres auf dem Dienstweg zu berichten:

- Zahl der gehaltenen erlaubnispflichtigen Hunde, differenziert nach den in § 3 Absatz 2 und § 10 Absatz 1 bestimmten Rassen und deren Kreuzungen,
- Entscheidungen nach § 3 Absatz 3 Satz 2,
- Zahl der angezeigten großen Hunde differenziert nach Rassen,
- Zahl der eingeleiteten und abgeschlossenen Ordnungswidrigkeitsverfahren jeweils in Zuordnung zu der Hundekategorie und Bezeichnung des Verstoßes (Nummer von § 20 Absatz 1),
- Beißvorfälle, differenziert nach Rassen,
- sonstige Vorfälle.

Die vom für das Veterinärwesen zuständigen Ministerium entwickelten Berichtsformulare sind zu verwenden. Die Bezirksregierungen fassen die Berichte der zuständigen örtlichen Ordnungsbehörden und Veterinärämter zusammen und berichten dem Ministerium bis zum 1. Februar eines Jahres.

22.3

Zu § 22 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Das Landeshundegesetz ist am 1. Januar 2003 in Kraft getreten. Gleichzeitig ist die Landeshundeverordnung außer Kraft getreten.

Absatz 2 verschiebt für die Hunde der Rassen Alano und American Bulldog sowie deren Kreuzungen das Inkrafttreten des § 4 um 6 Monate, da die Hunde der genannten Rassen einer Erlaubnispflicht bisher nicht unterlagen.

Der Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 13. Oktober 2000 (MBL. NRW. S. 1558) wird aufgehoben.

Dieser Runderlass ergeht im Benehmen mit dem Ministerium des Innern.“

- 4. In Nummer I.4 Satz 5, II.15.2 Satz 1 (1. Nennung), II.16 sowie II.17.2 Satz 1 wird jeweils die Angabe

„LHundG“ durch das Wort „Landeshundegesetz“ ersetzt.

- 5. In Nummer II.4.2 Satz 11, II.12.2.2 Satz 2, II.15.2 Satz 1 (2. Nennung), II.17.2 Satz 2 sowie II.21 Satz 6 wird jeweils die Angabe „LHundG“ durch das Wort „Landeshundegesetzes“ ersetzt.
- 6. In Nummer II.2.2 Satz 14, II.11.6.1.1 Satz 3, II.11.6.1.2 Satz 1 sowie II.15.2 Satz 5 wird jeweils die Angabe „LHundG NRW“ durch das Wort „Landeshundegesetz“ ersetzt.
- 7. In Nummer II.4.1.1 Satz 20, II.4.2 Satz 13, II.11.6.1.2 Satz 2 sowie II.20 Satz 1 wird jeweils die Angabe „LHundG NRW“ durch das Wort „Landeshundegesetzes“ ersetzt.
- 8. In Nummer I.4 Satz 1, 5 und 7, II.11.1 Satz 9 sowie II.21 Satz 1 und 2 wird jeweils die Angabe „LHV NRW“ durch das Wort „Landeshundeverordnung“ ersetzt.

Dieser Runderlass ergeht im Benehmen mit dem Ministerium des Innern und tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBL. NRW. 2017 S. 737

2131

Runderlass zur Änderung des Runderlasses „Brandschutz und Hilfeleistung Erstattung der von privaten Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern an ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr oder Helferinnen und Helfer fortgewährten Leistungen“

Runderlass des Ministeriums des Innern
– 74-52.01.03-1161/17 –

Vom 6. Juli 2017

Der Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales – 74-52.01.03 – vom 5. Dezember 2012 (MBL. NRW. S. 735), der durch Runderlass vom 3. Juni 2016 (MBL. NRW. 2011 S. 420) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. In Nummer 4 werden die Wörter „; er tritt mit Ablauf des 30.11.2017 außer Kraft“ gestrichen.
- 2. Dieser Runderlass tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBL. NRW. 2017 S. 740

2131

Regelung über die Dienstgrad- und Funktionsabzeichen der Feuerwehren, des Instituts der Feuerwehr NRW und der Aufsichtsbehörden des Landes Nordrhein- Westfalen sowie über die Helmkennzeichnung für Führungskräfte der Feuerwehr

Runderlass des Ministeriums des Innern
– 52.07.03 –

Vom 20. Juli 2017

Auf Grund des § 54 Absatz 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886) wird folgende Regelung erlassen:

1

Geltungsbereich

Dieser Runderlass gilt für:

1. die Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes sowie die sonstigen Angehörigen der Feuerwehren im Sinne des § 7 Absatz 1 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz,
2. die Beschäftigten der einheitlichen Leitstelle für den Brandschutz, die Hilfeleistung, den Katastrophenschutz und den Rettungsdienst gemäß § 28 Absatz 1 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz,
3. die Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes und Beschäftigten mit feuerwehrtechnischen oder rettungsdienstlichen Aufgaben der Aufsichtsbehörden im Sinne des § 53 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz sowie des Instituts der Feuerwehr NRW und
4. die Personen, die ein Amt nach § 12 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz ausüben.

2

Schulterstücke

An der Dienstkleidung der Personen nach 1 Nummern 1 bis 4 sind Dienstgrad- und Funktionsabzeichen als Schulterstücke zu tragen. Geltende Übergangsvorschriften bleiben unberührt.

3

Ärmelabzeichen

3.1

Beamtinnen und Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes, sonstige Angehörige der öffentlichen Feuerwehren der Gemeinde oder des Kreises sowie Beschäftigte der einheitlichen Leitstelle für den Brandschutz, die Hilfeleistung, den Katastrophenschutz und den Rettungsdienst nach § 28 Absatz 1 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz erhalten ein Ärmelabzeichen mit dem Wappen der Gemeinde oder des Kreises und der Umschrift

FEUERWEHR oder BERUFSFEUERWEHR oder
FREIWILLIGE FEUERWEHR

und

dem Namen der Gemeinde oder des Kreises.

Die Farbe der Einfassung des Ärmelabzeichens entspricht der Farbe der Streifen oder des Symbols auf den Schulterstücken.

3.2

Angehörige von Werk- und Betriebsfeuerwehren gemäß der §§ 15 und 16 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz tragen die Dienstkleidung der öffentlichen Feuerwehren. Angehörige von Werk- und Betriebsfeuerwehren tragen darüber hinaus ein Ärmelabzeichen mit der Aufschrift „WERKFEUERWEHR“ oder „BETRIEBSFEUERWEHR“ und gegebenenfalls dem Bildzeichen und dem Namen des Unternehmens. Die Bundeskokarde an der Kopfbedeckung darf nicht getragen werden.

3.3

Kreisbrandmeisterinnen und Kreisbrandmeister sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter tragen ein Ärmelabzeichen mit dem Wappen des Kreises und der Umschrift

FEUERWEHR

und

dem Namen des Kreises

3.4

Bezirksbrandmeisterinnen und Bezirksbrandmeister und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter sowie Beamtinnen und Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes und Beschäftigte mit feuerwehrtechnischen oder rettungsdienstlichen Aufgaben der Aufsichtsbehörden des Landes im Sinne des § 53 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz sowie des Instituts der Feuerwehr NRW tragen ein Ärmelabzeichen mit dem Landeswappen und dem Schriftzug:

FEUERWEHR

über dem Landeswappen. Die Farbe der Einfassung des Ärmelabzeichens entspricht der Farbe der Streifen oder des Symbols auf den Schulterstücken.

4

Dienstgradabzeichen

Die Regelung über die Dienstgradabzeichen richtet sich nach Anlage 1. Bei tarifbeschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Brand- und Katastrophenschutzes, die eine Laufbahnausbildung des feuerwehrtechnischen Dienstes erfolgreich absolviert haben, entscheidet der Dienstherr, ob sie die Dienstgradabzeichen der Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes oder die Dienstgradabzeichen nach den Nummern 26 bis 28 in Anlage 1 tragen.

5

Funktionsabzeichen

Die Regelung über die Funktionsabzeichen richtet sich nach Anlage 2.

6

Sind feuerwehrtechnische Beamtinnen und Beamte oder Tarifbeschäftigte der Gemeinden und Kreise zugleich ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr in derselben Gemeinde oder von Einheiten oder Einrichtungen desselben Kreises, so entscheidet die Gemeinde oder der Kreis über das Tragen von Dienstgradabzeichen im Ehrenamt gemäß Anlage 1. Im Hauptamt sind die Dienstgradabzeichen nach Anlage 1 zu tragen.

Sind die Leiterinnen und Leiter der Feuerwehren oder deren Vertreterinnen und Vertreter zugleich feuerwehrtechnische Beamtinnen und Beamte derselben Feuerwehr, entscheidet die Gemeinde über das Tragen von Dienstgrad- und Funktionsabzeichen gemäß der Anlagen 1 und 2. Sind die Kreisbrandmeisterinnen und Kreisbrandmeister zugleich feuerwehrtechnische Beamtinnen und Beamte oder Tarifbeschäftigte desselben Kreises, so werden die Funktionsabzeichen nach Anlage 2 getragen.

7

Einheiten der Feuerwehrmusik

Angehörige der Feuerwehrmusik tragen im Musikdienst Dienstgradabzeichen gemäß Anlage 3. Funktionsabzeichen gehen den Dienstgradabzeichen vor.

8

Ausscheiden aus dem aktiven Dienst, Renteneintritt oder Versetzung in den Ruhestand

Die Dienstgradabzeichen (Schulterstücke) der Angehörigen Freiwilliger Feuerwehren, die gemäß § 9 Absätze 3 und 4 der Landesverordnung Freiwillige Feuerwehr vom 9. Mai 2017 (GV. NRW. S. 582) nach dem Ausscheiden aus der Einsatzabteilung ihren bisherigen Dienstgrad behalten, sind am äußeren Rand mit einer 4 Millimeter breiten Litze in dunkelblau (vergleichbar Ultramarinblau – RAL 5002) zu ergänzen. Die sonstige Gestaltung der Dienstkleidung bleibt unberührt.

Funktionsabzeichen werden nur solange getragen, wie die entsprechende Funktion tatsächlich ausgeübt wird. Abweichend davon können Fachberaterinnen und Fachberater, Leiterinnen und Leiter der Feuerwehren, Kreisbrandmeisterinnen und Kreisbrandmeister, Bezirksbrandmeisterinnen und Bezirksbrandmeister sowie deren Stellvertretungen die Funktionsabzeichen, ergänzt um eine am äußeren Rand angebrachte, 4 Millimeter breite Litze in dunkelblau (vergleichbar Ultramarinblau – RAL 5002), weiter tragen, wenn sie bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens die entsprechende Funktion ausgeübt haben. Die sonstige Gestaltung der Dienstkleidung bleibt unberührt.

9

Helmkennzeichnung für Führungskräfte der Feuerwehr

Die Kennzeichen sind in roter Farbe, möglichst in Reflexrot RAL 3019 oder mit reflektierender Klebefolie, auszuführen.

Als Kennzeichen sind zu verwenden:

1. Streifen in einer Länge von 70 mm und einer Höhe von 10 mm
2. Ringe in einer Höhe von 10 mm

Streifen werden an beiden Seiten des Helms getragen. Ringe sollen den Helm vollständig umschließen, durch die Helmform bedingte Abweichungen sind zulässig, soweit die Kennzeichnung eindeutig erkennbar bleibt.

Die Kennzeichnung ist gemäß Anlage 4 nach Qualifikation durchzuführen (ausgenommen Ausbildungsbeamtinnen und Ausbildungsbeamte).

Für Beschäftigte mit feuerwehrtechnischer Ausbildung und Verwendung sowie für Führungskräfte von Werk- und Betriebsfeuerwehren gelten die Regelungen sinngemäß.

10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

10.1

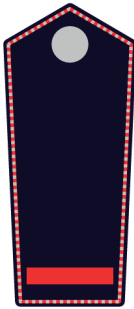
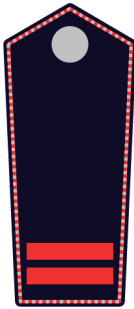
Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

10.2

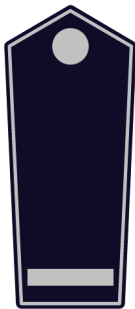
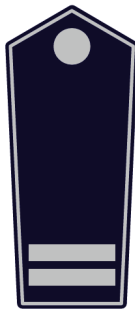
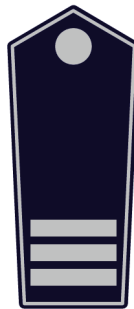
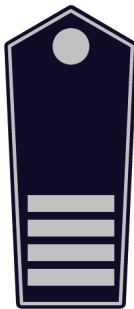
Gleichzeitig mit Inkrafttreten dieses Runderlasses treten der Runderlass des Innenministeriums „Regelung über die Ärmel-, Dienstgrad- und Funktionsabzeichen der Feuerwehren, des Instituts der Feuerwehr NRW und der Aufsichtsbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen“ vom 16. November 2002 (MBl. NRW. S. 1227) sowie der Runderlass des Innenministers „Helmkennzeichnung für Führungskräfte der Feuerwehr“ vom 27. April 1978 (MBl. NRW. S. 761) außer Kraft.

Anlage 1

Nr.	Darstellung der Schulterklappe mit Knopffixierung (Ausführungsbeispiele)	a) Farbe der Einfassung b) Farbe und Anzahl der Streifen c) Farbe der Mützenkordel und des Feuerwehrremsens an der Kopfbedeckung	Beamtinnen und Beamte (Nr. 1 - 25) oder Tarifbeschäftigte (Nr. 26 - 28) des feuerwehrtechnischen Dienstes der Gemeinden und Kreise sowie des Landes	Ehrenamtliche Angehörige Freiwilliger Feuerwehren von Gemeinden und von Einheiten der Kreise	Hauptberufliche Angehörige von Werk- und Betriebsfeuerwehren	Nebenberufliche Angehörige von Werk- und Betriebsfeuerwehren
1.		a) rot b) keiner c) schwarzes Lacklederband, silber	Brandmeisteranwärterin oder Brandmeisteranwärter	Feuerwehrfrau-Anwärterin oder Feuerwehrmann-Anwärter	Feuerwehrfrau-Anwärterin oder Feuerwehrmann-Anwärter	Feuerwehrfrau-Anwärterin oder Feuerwehrmann-Anwärter
2.		a) rot b) rot, einer c) schwarzes Lacklederband, silber	-	Feuerwehrfrau oder Feuerwehrmann	Feuerwehrfrau oder Feuerwehrmann	Feuerwehrfrau oder Feuerwehrmann
3.		a) rot b) rot, zwei c) schwarzes Lacklederband, silber	-	Oberfeuerwehrfrau oder Oberfeuerwehrmann	Oberfeuerwehrfrau oder Oberfeuerwehrmann	Oberfeuerwehrfrau oder Oberfeuerwehrmann

4.		a) rot b) rot, drei c) schwarzes Lacklederband, silber	Brandmeisterin oder Brandmeister ¹	Hauptfeuerwehrfrau oder Hauptfeuer- wehrmann	Hauptfeuerwehrfrau oder Hauptfeuer- wehrmann	Hauptfeuerwehrfrau oder Hauptfeuer- wehrmann
5.		a) rot b) rot, vier c) schwarzes Lacklederband, silber	Oberbrandmeisterin oder Oberbrandmeister ¹	Unterbrandmeisterin oder Unterbrandmeister	Unterbrandmeisterin oder Unterbrandmeister	Unterbrandmeisterin oder Unterbrandmeister
6.		a) rot b) rot, fünf c) schwarzes Lacklederband, silber	Hauptbrand- meisterin oder Hauptbrandmeister ¹ (unabhängig von einer Amtszulage)	-	-	-
7.		a) rot-silber gedrillt b) rot, einer c) rot-silber gedrillt, silber	Brandmeisterin oder Brandmeister ²	Brandmeisterin oder Brandmeister	Brandmeisterin oder Brandmeister	Brandmeisterin oder Brandmeister
8.		a) rot-silber gedrillt b) rot, zwei c) rot-silber gedrillt, silber	Oberbrandmeisterin oder Oberbrandmeister ²	Oberbrandmeisterin oder Oberbrandmeister	Oberbrandmeisterin oder Oberbrandmeister	Oberbrandmeisterin oder Oberbrandmeister

9.		a) rot-silber gedrillt b) rot, drei c) rot-silber gedrillt, silber	Hauptbrand- meisterin oder Hauptbrandmeister ²	Hauptbrand- meisterin oder Hauptbrandmeister	Hauptbrand- meisterin oder Hauptbrandmeister	Hauptbrand- meisterin oder Hauptbrandmeister
10.		a) rot-silber gedrillt b) rot, vier c) rot-silber gedrillt, silber	Hauptbrand- meisterin oder Hauptbrandmeister mit Amtszulage ²	-	-	-
11.		a) rot-silber gedrillt b) silber, zwei c) rot-silber gedrillt, silber	Brandoberinspek- torin oder Brandoberinspektor mit Aufstieg nach § 14 LVOFeu ^{2,3}	-	-	-
12.		a) rot-silber gedrillt b) silber, drei c) rot-silber gedrillt, silber	Brandamtfrau oder Brandamtmann mit Aufstieg nach § 14 LVOFeu ^{2,3}	-	-	-
13.		a) silber b) keiner c) silber, silber	Brandoberinspektor- anwärterin oder Brandoberinspektor- anwärter	-	Brandinspektor- anwärterin oder Brandinspektor- anwärter	-

14.		a) silber b) silber, einer c) silber, silber	-	Brandinspektorin oder Brandinspektor	Brandinspektorin oder Brandinspektor mit B IV-Ausbildung	Brandinspektorin oder Brandinspektor
15.		a) silber b) silber, zwei c) silber, silber	Brandoberinspek- torin oder Brandoberinspektor ⁴	Brandoberinspek- torin oder Brandoberinspektor	Brandoberinspek- torin oder Brand- oberinspektor mit B IV-Ausbildung	Brandoberinspek- torin oder Brand- oberinspektor
16.		a) silber b) silber, drei c) silber, silber	Brandamtfrau oder Brandamtmann ⁴	Gemeinde- oder Stadtbrand- inspektorin oder Gemeinde- oder Stadtbrand- inspektor	Brandoberinspek- torin oder Brand- oberinspektor mit F/B V-Ausbildung oder B V-Ausbildung	Brandoberinspek- torin oder Brand- oberinspektor mit W- VI-Ausbildung
17.		a) silber b) silber, vier c) silber, silber	Brandamtsrätin oder Brandamtsrat	-	Brandoberinspek- torin oder Brandoberinspektor als Leiterin oder Leiter einer Werkfeuerwehr mit W VI-Ausbildung	-

18.		a) silber-gold gedrillt, b) gold, einer c) silber-gold gedrillt, gold	Brandrätin oder Brandrat ⁵	-	-	-
19.		a) silber-gold gedrillt, b) gold, zwei c) silber-gold gedrillt, gold	Oberbrandrätin oder Oberbrandrat mit Verleihung eines Amtes nach § 21 LVOFeu ⁶	-	-	-
20.		a) gold b) keiner c) gold, gold	Brandreferendarin oder Brandreferendar	-	Brandreferendarin oder Brandreferendar	-
21.		a) gold b) gold, einer c) gold, gold	Brandrätin oder Brandrat ⁷	-	Brandingenieurin oder Brandingenieur mit B VI-Ausbildung	-
22.		a) gold b) gold, zwei c) gold, gold	Oberbrandrätin oder Oberbrandrat ⁷	-	Brandoberingenieurin oder Brandoberingenieur mit B VI-Ausbildung	-

23.		a) gold b) gold, drei c) gold, gold	Branddirektorin oder Branddirektor	-	Brandoberin- genieurin oder Brandoberingenieur als stellvertretende Leiterin oder stell- vertretender Leiter der Werkfeuerwehr mit B VI-Ausbildung	-
24.		a) gold b) gold, vier c) gold, gold	Leitende Brand- direktorin oder Leitender Brand- direktor	-	Brandoberin- genieurin oder Brandoberingenieur als Leiterin oder Leiter einer Werkfeuerwehr mit B VI-Ausbildung	-
25.		a) gold b) gold, fünf c) gold, gold	Direktorin oder Direktor der Feuer- wehr, Direktorin oder Direktor des Instituts der Feuerwehr NRW, Inspekteurin oder Inspekteur für Brandschutz und Katastrophenschutz des Landes Nordrhein-Westfalen	-	-	-

26.	 a) rot b) Wappen oder Logo des Landes in farbiger Ausführung, der kreisfreien Stadt, des Kreises oder der Gemeinde in roter Einfassung, mittig c) schwarzes Lacklederband, silber	Tarifbeschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Brand- und Katastrophenschutzes vergleichbar der Ämtergruppe des 2. Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 1 des feuerwehrtechnischen Dienstes	-	-	-
27.	 a) silber b) Wappen oder Logo des Landes in farbiger Ausführung, der kreisfreien Stadt, des Kreises oder der Gemeinde in silberner Einfassung, mittig c) silber, silber	Tarifbeschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Brand- und Katastrophenschutzes vergleichbar der Ämtergruppe des 1. Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 des feuerwehrtechnischen Dienstes	-	-	-

28.		a) gold b) Wappen oder Logo des Landes in farbiger Ausführung, der kreisfreien Stadt, des Kreises oder der Gemeinde in goldener Einfassung, mittig c) gold, gold	Tarifbeschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Brand- und Katastrophenschutzes vergleichbar der Ämtergruppe des 2. Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 des feuerwehrtechnischen Dienstes	-	-	-
-----	---	--	--	---	---	---

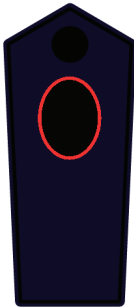
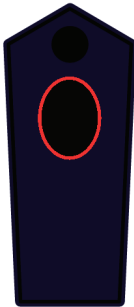
- ¹ ohne Ausbildung zur hauptberuflichen Gruppenführerin oder zum hauptberuflichen Gruppenführer
- ² mit Ausbildung zur hauptberuflichen Gruppenführerin oder zum hauptberuflichen Gruppenführer
- ³ mit beschränktem prüfungsfreien Aufstieg nach § 14 LVOFeu
- ⁴ mit Befähigung für die Laufbahn des 1. Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2
- ⁵ innerhalb der Ämtergruppe des 1. Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 und ohne Befähigung für die Laufbahn des 2. Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2
- ⁶ durch prüfungsfreie Verleihung eines Amtes der Besoldungsgruppe A 14 nach § 21 LVOFeu
- ⁷ mit Befähigung für die Laufbahn des 2. Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2

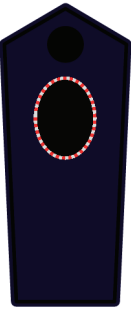
Anlage 2

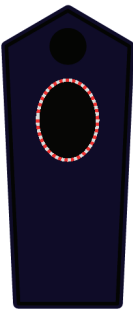
Nr.	Darstellung der Schulterklappe mit Knopffixierung (Ausführungsbeispiele; bei Nr. 29 - 33 und Nr. 40 - 45 ohne Abbildung von Einfassung, Streifen und Knopf, die sich nach dem Dienstgrad richten)	a) Farbe der Einfassung b) Art und Farbe des Symbols c) Farbe der Mützenkordel und des Feuerwehremblems an der Kopfbedeckung	Beamtinnen und Beamte oder Tarifbeschäftigte des feuerwehrtechnischen Dienstes	Ehrenamtliche Angehörige Freiwilliger Feuerwehren der Gemeinden und von Einheiten der Kreise	Hauptberufliche Angehörige von Werk- und Betriebsfeuerwehren	Nebenberufliche Angehörige von Werk- und Betriebsfeuerwehren
29.	ergänzend zum Dienstgrad: 	a) gemäß Dienstgrad b) Landeswappen, oberhalb der Streifen, in gleicher Farbe wie die Streifen c) gemäß Dienstgrad	Beamtinnen und Beamte bei Aufsichtsbehörden des Landes	-	-	-
30.	ergänzend zum Dienstgrad: 	a) gemäß Dienstgrad b) ein Stern, silber, oberhalb der Streifen c) gemäß Dienstgrad	-	stellvertretende Einheitsführerin oder stellvertretender Einheitsführer	-	stellvertretende Einheitsführerin oder stellvertretender Einheitsführer

31.	ergänzend zum Dienstgrad: 	a) gemäß Dienstgrad b) zwei Sterne, silber, oberhalb der Streifen c) gemäß Dienstgrad	-	Einheitsführerin oder Einheitsführer	-	Einheitsführerin oder Einheitsführer
32.	ergänzend zum Dienstgrad: 	a) gemäß Dienstgrad b) Kranz, silber, oberhalb der Streifen c) gemäß Dienstgrad	-	stellvertretende Sprecherin oder stellvertretender Sprecher der Freiwilligen Feuerwehr	-	-
33.	ergänzend zum Dienstgrad: 	a) gemäß Dienstgrad b) Kranz mit einem Stern, silber, oberhalb der Streifen c) gemäß Dienstgrad	-	Sprecherin oder Sprecher der Freiwilligen Feuerwehr	-	-

34.		a) silber b) Kranz mit einem Stern, silber c) silber, silber	-	stellvertretende Leiterin oder stellvertretender Leiter der Feuerwehr	-	stellvertretende Leiterin oder stellvertretender Leiter der Werk- oder Betriebsfeuerwehr
35.		a) silber b) Kranz mit zwei Sternen, silber c) silber, silber	-	Leiterin oder Leiter der Feuerwehr	-	Leiterin oder Leiter der Werk- oder Betriebsfeuerwehr
36.		a) gold b) Kranz mit einem Stern, gold c) gold, gold	-	stellvertretende Kreisbrandmeisterin oder stellvertretender Kreisbrandmeister	-	-
37.		a) gold b) Kranz mit zwei Sternen, gold c) gold, gold	-	Kreisbrandmeisterin oder Kreisbrandmeister	-	-
38.		a) gold b) Kranz mit zwei Sternen und Landeswappen, gold c) gold, gold	-	stellvertretende Bezirksbrandmeisterin, stellvertretender Bezirksbrandmeister	-	-

39.		a) gold b) Kranz mit drei Sternen und Lan- deswappen, gold c) gold, gold	-	Bezirksbrand- meisterin oder Bezirksbrandmeister	-	-
40.	ergänzend zum Dienstgrad: 	a) gemäß Dienst- grad b) Emblem der Deutschen Jugendfeuerwehr in ovalen, rotem Rand oberhalb der Streifen c) gemäß Dienst- grad	-	stellvertretende Ju- gendfeuerwehr- wartin oder stellver- tretender Jugend- feuerwehrwart und Jugendfeuerwehr- wartin oder Jugendfeuerwehr- wart	-	-
41.	ergänzend zum Dienstgrad: 	a) gemäß Dienst- grad b) Emblem der Kinderfeuerwehr NRW in ovalem, rotem Rand oberhalb der Streifen c) gemäß Dienst- grad	-	stellvertretende Kinderfeuerwehr- wartin oder stellver- tretender Kinder- feuerwehrwart und Kinderfeuerwehr- wartin oder Kinder- feuerwehrwart	-	-

42.	ergänzend zum Dienstgrad: 	a) gemäß Dienstgrad b) Emblem der Deutschen Jugendfeuerwehr in ovalem, rot-silber gedriltem Rand oberhalb der Streifen c) gemäß Dienstgrad	-	stellvertretende Gemeinde- oder Stadtjugendfeuerwehrwartin oder stellvertretender Gemeinde- oder Stadtjugendfeuerwehrwart und Gemeinde- oder Stadtjugendfeuerwehrwartin oder Gemeinde- oder Stadtjugendfeuerwehrwart	-	-
-----	--	--	---	--	---	---

43.	ergänzend zum Dienstgrad: 	a) gemäß Dienstgrad b) Emblem der Kinderfeuerwehr NRW in ovalem, rot-silber gedrilitem Rand oberhalb der Streifen c) gemäß Dienstgrad	-	stellvertretende Gemeinde- oder Stadtkinderfeuerwehrtin oder stellvertretender Gemeinde- oder Stadtkinderfeuerwehrt und Gemeinde- oder Stadtkinderfeuerwehrtin oder Gemeinde- oder Stadtkinderfeuerwehrt	-	-
-----	--	---	---	--	---	---

44.	ergänzend zum Dienstgrad: 	a) gemäß Dienstgrad b) Emblem der Deutschen Jugendfeuerwehr in ovalem, silbernem Rand oberhalb der Streifen c) gemäß Dienstgrad	-	stellvertretende Kreisjugendfeuerwehrtin oder stellvertretender Kreisjugendfeuerwehrt und Kreisjugendfeuerwehrtin oder Kreisjugendfeuerwehrt	-	-
45.	ergänzend zum Dienstgrad: 	a) gemäß Dienstgrad b) Emblem der Kinderfeuerwehr NRW in ovalem, silbernem Rand oberhalb der Streifen c) gemäß Dienstgrad	-	stellvertretende Kreiskinderfeuerwehrtin oder stellvertretender Kreiskinderfeuerwehrt und Kreiskinderfeuerwehrtin oder Kreiskinderfeuerwehrt	-	-

46.		a) gold b) goldenes doppeltes Dreieck mit der Inschrift „ABC“ und zwei gekreuzten Retorten in der Mitte c) gold, gold	-	Fachberaterin „ABC“ oder Fachberater „ABC“	-	-
47.		a) gold b) goldenes doppeltes Dreieck mit der Inschrift „MEDIZIN“ und Äskulapstab in der Mitte c) gold, gold	-	Fachberaterin „Medizin“ oder Fachberater „Medizin“	-	-
48.		a) gold b) goldenes doppeltes Dreieck mit der Inschrift „SEELSORGE“ und dem Symbol der Notfallseelsorge in der Mitte c) gold, gold	-	Fachberaterin „Seelsorge“ oder Fachberater „Seelsorge“	-	-

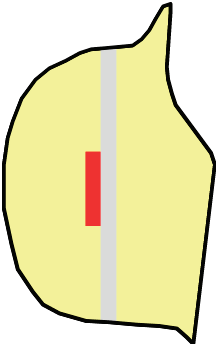
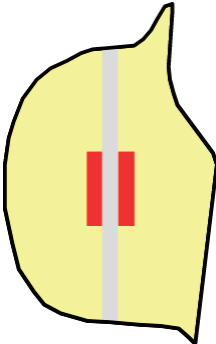
Anlage 3

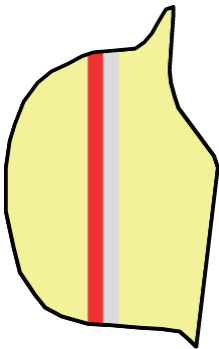
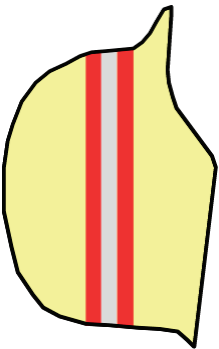
Nr.	Darstellung der Schulterklappe mit Knopffixierung (Ausführungsbeispiele)	a) Farbe der Einfassung b) Farbe und Anzahl der Streifen bzw. Art und Farbe des Symbols c) Farbe der Mützenkordel und des Feuerwehrremsblems an der Kopfbedeckung	Angehörige der Feuerwehrmusik
49.		a) rot b) keiner; rote Lyra an der Innenseite c) schwarzes Lacklederband, silber	Feuerwehrmusik-Anwärterin oder Feuerwehrmusik-Anwärter
50.		a) rot b) rot, einer; rote Lyra oberhalb des Streifens c) schwarzes Lacklederband, silber	Feuerwehrmusikerin oder Feuerwehrmusiker
51.		a) rot b) rot, zwei; rote Lyra oberhalb der Streifen c) schwarzes Lacklederband, silber	Oberfeuerwehrmusikerin oder Oberfeuerwehrmusiker

52.		a) rot b) rot, drei; rote Lyra oberhalb der Streifen c) schwarzes Lacklederband, silber	Hauptfeuerwehrmusikerin oder Hauptfeuerwehrmusiker
53.		a) rot b) rot, vier; rote Lyra oberhalb der Streifen c) schwarzes Lacklederband, silber	Feuerwehruntermusik- meisterin oder Feuerwehr- untermusikmeister
54.		a) rot-silber gedrillt b) rot, einer; rote Lyra oberhalb des Streifens c) rot-silber gedrillt, Silber	Feuerwehrmusikmeisterin oder Feuerwehrmusik- meister
55.		a) rot-silber gedrillt b) rot, zwei; rote Lyra oberhalb der Streifen c) rot-silber gedrillt, Silber	Feuerwehrrobermusik- meisterin oder Feuerwehr- obermusikmeister
56.		a) rot-silber gedrillt b) rot, drei; rote Lyra oberhalb der Streifen c) rot-silber gedrillt, Silber	Feuerwehrhauptmusik- meisterin oder Feuerwehr- hauptmusikmeister

57.		a) rot-silber gedrillt b) große Lyra, rot, mittig c) rot-silber gedrillt, silber	stellvertretende Dirigentin oder stellvertretender Dirigent und Dirigentin oder Dirigent
58.		a) rot-silber gedrillt b) große Lyra, silber, mittig c) rot-silber gedrillt, silber	stellvertretende Zug- oder Stabführerin oder stellvertretender Zug- oder Stabführer und Zug- oder Stabführerin oder Zug- oder Stabführer
59.		a) silber b) große Lyra, silber, mittig c) silber, silber	stellvertretende Kreisstabführerin oder stellvertretender Kreisstabführer und Kreisstabführerin oder Kreisstabführer; stellvertretende Stadtstabführerin oder stellvertretender Stadtstabführer in einer kreisfreien Stadt und Stadtstabführerin oder Stadtstabführer in einer kreisfreien Stadt

Anlage 4

Nr.	Darstellung des Helms (Ausführungsbeispiele)	Kennzeichnung	Hauptamtliche Führungskräfte	Ehrenamtliche Führungskräfte
60.		1 Streifen auf beiden Helmseiten	Gruppenführerinnen und Gruppenführer	Gruppenführerinnen und Gruppenführer
61.		2 Streifen auf beiden Helmseiten	Hauptbrandmeisterinnen und Hauptbrandmeister mit Amtszulage und Ausbildung zur hauptberuflichen Gruppenführerin oder zum hauptberuflichen Gruppenführer sowie Beamtinnen und Beamte mit beschränktem prüfungsfreien Aufstieg nach § 14 LVOFeu	Zugführerinnen und Zugführer

62.		ein Ring	Beamtinnen und Beamte der Ämtergruppe des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 mit entsprechender Laufbahnbefähigung sowie Beamtinnen und Beamte, denen ein Amt der Besoldungsgruppe A 14 nach § 21 LVOFeu verliehen wurde	Leiterinnen und Leiter der Feuerwehren ¹ sowie Verbandsführerinnen und Verbandsführer
63.		zwei Ringe	Beamtinnen und Beamte der Ämtergruppe des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 mit entsprechender Laufbahnbefähigung	Bezirksbrandmeisterinnen und Bezirksbrandmeister und deren Stellvertretungen sowie Kreisbrandmeisterinnen und Kreisbrandmeister ² und deren Stellvertretung

¹ Hauptamtliche Leiterinnen und Leiter der Feuerwehr tragen

- als Beamtinnen und Beamte der Ämtergruppe des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 mit entsprechender Laufbahnbefähigung zwei Ringe
- ansonsten einen Ring

² Hauptamtliche Kreisbrandmeisterinnen und Kreisbrandmeister tragen zwei Ringe unabhängig von einer Laufbahnbefähigung

II.

Ministerium der Finanzen

Beihilfen in Geburts-, Krankheits-, Pflege- und Todesfällen

Runderlass des Ministeriums der Finanzen
– B 3100 – 0.88 – IV A 4 –

Vom 1. Juli 2017

I.

Einkünfte der berücksichtigungsfähigen Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner

Mit Beschluss vom 16. März 2017 – BVerwG 5 B 57.15 – hat das Bundesverwaltungsgericht meine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 1. Juni 2015 – OVG 1 A 2285/12 – verworfen und die Regelung des § 2 Absatz 1 Nummer 1b Satz 3 BVO NRW (sog. Bruttorente) mangels einer ausreichenden Ermächtigungsgrundlage für nichtig erklärt. Die Vorschrift ist daher bis zu einer Neuregelung nicht mehr anzuwenden.

Für die Prüfung der wirtschaftlichen Unselbstständigkeit des Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartners als berücksichtigungsfähige Person des Beihilfeberechtigten ist somit bis auf weiteres grundsätzlich ausschließlich der steuerliche Gesamtbetrag der Einkünfte maßgebend. Hinsichtlich der gegebenenfalls zu berücksichtigenden Kinderbetreuungskosten verweise ich auf Nummer 2.1.1.3 der VVzBVO.

II.

Arzneimittel mit den Wirkstoffen Drobinol, Nabilon oder getrockneten Cannabisblüten bzw. -extrakten

Aufwendungen für ärztlich verordnete Arzneimittel mit den Wirkstoffen Dronabinol, Nabilon oder getrockneten Cannabisblüten und Cannabisextrakten sind beihilfefähig, wenn

- eine allgemein anerkannte, dem medizinischen Standard entsprechende Leistung
 - nicht zur Verfügung steht oder
 - im Einzelfall nach der begründeten Einschätzung der zuständigen Amtsärztin oder des Amtsarztes unter Abwägung der zu erwartenden Nebenwirkungen und unter Berücksichtigung des Krankheitszustandes der oder des Erkrankten nicht zur Anwendung kommen kann,
- eine nicht ganz entfernt liegende Aussicht auf eine spürbare positive Einwirkung auf den Krankheitsverlauf oder auf schwerwiegende Symptome besteht.

Die Beihilfestelle hat über den Erstantrag des Beihilfeberechtigten (erste Verordnung) innerhalb eines Monats nach Antragseingang unter Beteiligung der zuständigen Amtsärztin oder des zuständigen Amtsarztes zu entscheiden (eine Beteiligung des Finanzministeriums ist grundsätzlich nicht erforderlich). Sofern innerhalb dieser Frist keine Stellungnahme des amtsärztlichen Dienstes erfolgt, entscheidet die Beihilfestelle zunächst für einen Behandlungszeitraum von drei Monaten unter Beachtung der oben genannten Kriterien nach Aktenlage. Der Beihilfeberechtigte ist über die zeitlich befristete Entscheidung zu unterrichten. Folgeverordnungen bedürfen keines weiteren Voranerkennungsverfahrens, soweit die Zustimmung des amtsärztlichen Dienstes vorliegt.

III.

Leistungen zur sozialen Sicherung der Pflegepersonen nach §§ 44 und 44a des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI)

Nach § 10 Absatz 4b Satz 4 bis 6 EStG sind Behörden und andere öffentliche Stellen verpflichtet, geleistete Beiträge an steuerpflichtige Personen zur Alterssicherung, Krankenversicherung oder Pflegeversicherung elektronisch an eine zentrale Stelle nach § 81 EStG (Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen – ZfA) zu übermitteln. Hintergrund ist die steuerlich zutreffende Erfassung von steuerfreien Zuschüssen.

Beihilfestellen sind in den Fällen des § 44 SGB XI, in denen Rentenversicherungsbeiträge zur sozialen Sicherung von nicht erwerbstätigen Personen gezahlt werden sowie in den Fällen des § 44a SGB XI für zu zahlende Leistungen zur sozialen Sicherung bei Beziehern von Pflegeunterstützungsgeld grundsätzlich meldepflichtig.

Die elektronische Meldung an die zentrale Stelle hat erstmals für den Veranlagungszeitraum 2016 zu erfolgen; die Daten von 2016 sind umgehend der zentralen Stelle mitzuteilen. Sofern eine Meldung aus technischen Gründen zeitnah nicht möglich ist, sollen die meldepflichtigen Stellen die Daten vorhalten und nach erfolgter technischer Anbindung die Meldung nachholen. Auf das Schreiben des Bundesministeriums des Innern (BMI) vom 1. Februar 2016 D 6 – 11031/2#1 über das Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1809) wird insoweit hingewiesen.

Nach Abklärung des Umfangs der Meldepflichten der jeweiligen Beihilfestellen mit dem Bundesministerium der Finanzen hat der BMI ergänzend mit Rundschreiben vom 13. Februar 2017 – D 6 – 11031/2#1 unter anderem folgendes mitgeteilt:

Folgende Fallgruppen sind zu unterscheiden:

1. Soziale Sicherung der Pflegepersonen

Die Beihilfestellen führen für Pflegepersonen (auch wenn es sich um Beamtinnen oder Beamte handelt) Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung ab. Die Beiträge werden unmittelbar an den zuständigen Träger der Rentenversicherung gezahlt. Es fließen keine weiteren Beträge an die Pflegepersonen oder die beihilfeberechtigte Person.

In diesen Fällen besteht keine Meldepflicht.

2. Leistungen bei Pflegezeit für Beschäftigte, die nach § 3 Pflegezeitgesetz (PflegeZG) Beihilfeberechtigte oder berücksichtigungsfähige Angehörige pflegen

Nach § 44a Absatz 1 SGB XI erhalten Beschäftigte, die nach § 3 Absatz 1 Satz 1 PflegeZG von der Arbeitsleistung vollständig freigestellt wurden oder deren Beschäftigung durch Reduzierung der Arbeitszeit zu einer geringfügigen Beschäftigung im Sinne des § 8 Absatz 1 Nummer 1 SGB IV wird, auf Antrag Zuschüsse zur Kranken- und Pflegeversicherung von der jeweiligen Beihilfestelle, wenn sie nahe Angehörige pflegen, die beihilfeberechtigte oder berücksichtigungsfähige Personen sind.

Auf Beamtinnen und Beamte als Pflegepersonen ist das PflegeZG nicht anzuwenden. Für sie gilt § 67 LBG in Verbindung mit § 16 FRurlV NRW sowie § 5c BVO NRW.

Soweit Pflegebedürftige beihilfeberechtigte oder berücksichtigungsfähige Personen sind, werden die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung und der Zuschuss zum Kranken- und Pflegeversicherungsbeitrag von der Pflegeversicherung bzw. den Pflegekassen und den Beihilfestellen anteilig gezahlt.

Erfolgt die Zahlung unmittelbar von der Beihilfestelle an die Pflegeperson, löst dies die Meldepflicht aus. Eine Ausnahme ist dann gegeben, wenn die beihilfeberechtigte Person, die gepflegt wird, die Zuschüsse zur Kranken- und Pflegeversicherung der pflegenden Person gezahlt hat und sich diese Zuschüsse über die Beihilfe erstatten lässt.

3. Leistungen bei kurzzeitiger Arbeitsverhinderung nach § 2 PflegeZG

Das Pflegeunterstützungsgeld als Lohnersatzleistung enthält grundsätzlich keine Zuschüsse im Sinne des § 10 Absatz 4b Satz 4 EStG. Dies gilt jedoch nicht für die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung und die Zuschüsse zum Kranken- und Pflegeversicherungsbeitrag.

Erfolgt die Zahlung unmittelbar von der Beihilfestelle an die Pflegeperson, löst dies die Meldepflicht aus. Eine Ausnahme besteht dann, wenn die beihilfeberechtigte Person, die gepflegt wird, die Zuschüsse zur Kranken- und Pflegeversicherung der pflegenden Person gezahlt hat und sich diese Zuschüsse über die Beihilfe erstatten lässt.

**IV.
Zahlung von Beiträgen
zur gesetzlichen Krankenversicherung aufgrund
des Bezuges von Pflegeunterstützungsgeld**

Für die Zahlung von Beiträgen in die gesetzliche Krankenversicherung für Bezieher von Pflegeunterstützungsgeld müssen die Beihilfestellen eine Betriebsnummer mit der Anfangsnummer 997 verwenden. Diese ist – soweit nicht bereits vorhanden – bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See zu beantragen. Auf das Rundschreiben des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und des Verbandes der Privaten Krankenversicherung e.V. vom 31. August 2015 („Versicherungs-, beitrags- und melderechtliche Auswirkungen des Bezuges von Pflegeunterstützungsgeld nach § 44a Absatz 3 SGB XI“) wird hingewiesen.

(Die oben zitierten Rundschreiben sind bei der Zentralen Koordinierungsstelle Beihilfe abrufbar.)

**V.
Ärzt- und zahnärztliches Gebührenrecht**

1. Femtosekundenlaser bei Katarakt-Operationen

Bei der Anwendung des Femtosekundenlasers bei Katarakt-Operationen handelt es sich lediglich um eine Ausführungsvariante der Katarakt-Operation (Zielerleistung, § 4 Absatz 2 a GOÄ), die nicht zum analogen Ansatz der Nummer 5855 GOÄ berechtigt. Die Anwendung des Lasers ist über die Nummer 441 GOÄ abzugelten. § 10 GOÄ bleibt unberührt.

Die gebührenrechtliche Behandlung des Einsatzes eines Femtosekundenlasers bei Katarakt-Operationen ist derzeit Gegenstand in einem Berufungsverfahren vor dem OVG NRW.

Es bestehen keine Bedenken, die Beihilfefestsetzung bis zu einer Entscheidung des OVG für vorläufig zu erklären. Anhängige Widerspruchsverfahren sollten mit Einwilligung des Beihilfeberechtigten ruhend gestellt werden.

2. Runderlass B 3100 – 3.1.6.2.A – IV A 4 vom 16. November 2012 „Beihilferechtliche Hinweise zum zahnärztlichen Gebührenrecht“ (MBL NRW. S. 699)

Bis auf weiteres sind Nummer 11.2 und 14 meines oben genannten Runderlasses vom 16. November 2012 nicht anzuwenden.

– MBL NRW. 2017 S. 764

Ministerpräsident

**Berufskonsularische Vertretung
der Vereinigten Mexikanischen Staaten
in Frankfurt am Main**

Bekanntmachung des Ministerpräsidenten
– LPA II 1 – 02.51-1/17 –

Vom 13. Juli 2017

Die Bundesregierung hat Frau Carmen Cecilia Villanueva Bracho am 11. Juli 2017 das Exequatur als Konsulin der Vereinigten Mexikanischen Staaten in Frankfurt am Main erteilt. Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hessen, Baden-Württemberg, Bayern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Saarland.

Anschrift und weitere Daten der Generalkonsularischen Vertretung:

Generalkonsulat der Vereinigten Mexikanischen Staaten
Taunusanlage 21
60325 Frankfurt am Main
Tel.: 069 / 2998750
Email: info@consulmexfrankfurt.org

Öffnungszeiten: Mo. – Fr. 9:00 – 15:00 Uhr

Das dem bisherigen Konsul, Herrn Horacio Aaron Saavedra Archundia, erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBL NRW. 2017 S. 765

**Berufskonsularische Vertretung
des Vereinigten Königreichs Großbritannien
und Nordirland in Düsseldorf**

Bekanntmachung des Ministerpräsidenten
– LPA II 1 – 01.51-1/17 –

Vom 19. Juli 2017

Die Bundesregierung hat Herrn Rafe Philip Graham Courage am 19. Juli 2017 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfasst die Länder Nordrhein-Westfalen, Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland.

Das der bisherigen Generalkonsulin, Frau Susan Speller, am 14. Oktober 2013 erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBL NRW. 2017 S. 765

**Berufskonsularische Vertretung
der Ukraine in Düsseldorf**

Bekanntmachung des Ministerpräsidenten
– LPA II 1 – 03.54-2/17 –

Vom 13. Juli 2017

Die Bundesregierung hat Herrn Vladyslav Yehorov am 11. Juli 2017 das Exequatur als Generalkonsul der Ukraine erteilt. Der Konsularbezirk umfasst das Land Nordrhein-Westfalen.

Anschrift und weitere Daten der Generalkonsularischen Vertretung:

Generalkonsulat der Ukraine
Immermannstraße 50
40210 Düsseldorf
Tel.: 0211 93654211

Email: emb_de2@mfa.gov.ua

Öffnungszeiten:

Mo., Mi. und Fr. 9:00-12:45 Uhr,
Die. 14:00-17:45 Uhr

– MBL NRW. 2017 S. 765

III.

**Der stellvertretende Landeswahlbeauftragte
für die Durchführung der Sozialversicherungs-
wahlen im Lande Nordrhein-Westfalen**

**Bekanntmachung Nr. 10
über die Durchführung der allgemeinen Wahlen
in der Sozialversicherung im Jahr 2017**

Vom 5. Juli 2017

A.

**(Erste Sitzung der Vertreterversammlung
beziehungsweise des Verwaltungsrates)**

In den auf den 31. Mai 2017 folgenden Wochen und Monaten finden die konstituierenden Sitzungen der im Rahmen der Sozialwahlen – Wahl mit Wahlhandlung oder Wahl ohne Wahlhandlung – neu gewählten Vertreterversamm-

lungen beziehungsweise Verwaltungsräte statt. Die hierbei zu beachtenden Vorschriften finden sich in den §§ 73 bis 77 der Wahlordnung für die Sozialversicherung (SVWO).

Zur Vereinfachung befindet sich in der Anlage ein Muster für die Niederschrift über die erste Sitzung. Ich werde die Spitzenverbände bitten, zur Erleichterung der Arbeit ein Word-Dokument des Musters an die Versicherungsträger zu mailen. Ein solches Dokument kann auch beim Leiter der Geschäftsstelle der Bundeswahlbeauftragten für die Sozialversicherungswahlen per Mail angefordert werden:

wolfgang.becker@bmas.bund.de.

Das Muster der Niederschrift muss natürlich an die Verhältnisse des Versicherungsträgers (Vertreterversammlung oder Verwaltungsrat) angepasst werden.

Für die Wahl des Vorstandes in der Renten- und Unfallversicherung verweist die Bundeswahlbeauftragte auf den § 52 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV), den § 78 SVWO und die Anlagen 18 und 19 der SVWO.

Eine beschreibbare Fassung dieser Formulare findet man auf der Homepage der Bundeswahlbeauftragten (www.sozialversicherungswahlen.de). Über die Zulassung der Vorschlagslisten und Listenverbindungen entscheidet der Wahlausschuss. Gibt eine Vorschlagsliste zu Zweifeln oder Beanstandungen Anlass, teilt der Vorsitzende des Wahlausschusses diese dem Listenvertreter unverzüglich mit. Sollte es nicht möglich sein, den mitgeteilten Mangel in der Sitzung zu beheben, ist der Name der Bewerberin beziehungsweise des Bewerbers aus der Vorschlagsliste zu streichen.

B.

(Richtlinien über die Durchführung der Wahl von Versichertenältesten und Vertrauenspersonen sowie die Ermittlung des Ergebnisses dieser Wahl)

Die Versichertenältesten und die Vertrauenspersonen sind wichtige Bestandteile der Selbstverwaltung. Sie werden von den Vertreterversammlungen beziehungsweise von den Verwaltungsräten gewählt. Die Versichertenältesten kümmern sich um die Anliegen der Versicherten, die Vertrauensleute kümmern sich um die Anliegen der Arbeitgeber. Deshalb werden die Versichertenältesten und die Vertrauenspersonen in getrennten Wahlverfahren gewählt. Die Vertreter der Gruppe der Versicherten wählen die Versichertenältesten, die Vertreter der Gruppe der Arbeitgeber wählen die Vertrauenspersonen.

Die verfahrensrechtlichen Vorschriften für die Wahl der Versichertenältesten beziehungsweise Vertrauenspersonen in der Rentenversicherung, der Unfallversicherung und der Kranken- und Pflegeversicherung entsprechen den Vorschriften über die Wahl des Vorstandes.

Der § 80 Absatz 2 der Wahlordnung für die Sozialversicherung (SVWO) sieht vor, dass der Bundeswahlbeauftragte für die Sozialversicherungswahlen Richtlinien für die Durchführung der Wahl und die Ermittlung des Wahlergebnisses erlassen kann. Aufgrund dieser Bestimmung hat die Bundeswahlbeauftragte die nachfolgenden Richtlinien erlassen:

1.

Wählbarkeitsvoraussetzungen für die Wahl als Versichertenältester beziehungsweise als Vertrauensperson

- a) Wählbar ist, wer am Tage der Wahlausschreibung (1. April 2016) die Voraussetzungen des § 51 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) erfüllt hat sowie am Tag der Aufforderung, Vorschlagslisten für die Wahl der Versichertenältesten einzureichen (§ 81 SVWO), beim betreffenden Versicherungsträger versichert oder Rentenbezieherin/Rentenbezieher ist und seine Wohnung oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in dem Bezirk des Versichertenältesten beziehungsweise der Vertrauensperson hat. Es ist die Aufgabe der Vertreterversammlung beziehungsweise des Verwaltungsrates, die Grenzen der einzelnen Versichertenältestenbezirke beziehungsweise die Bezirke der Vertrauenspersonen festzulegen.

b) Nicht wählbar ist, wer

1. aus den in § 13 des Bundeswahlgesetzes genannten Gründen vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,
2. aufgrund Richterspruchs nicht die Fähigkeit besitzt, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen,
3. in Vermögensverfall geraten ist,
4. als Mitglied eines Selbstverwaltungsorgans seit den letzten Wahlen wegen grober Verletzung seiner Pflichten seines Amtes enthoben worden ist,
5.
 - 5.1 als Beamtin beziehungsweise Beamter, Angestellte beziehungsweise Angestellter oder Arbeiterin beziehungsweise Arbeiter bei dem Versicherungsträger,
 - 5.2 als leitende Beamtin beziehungsweise leitender Beamter oder Angestellte beziehungsweise Angestellter bei einer Behörde, die Aufsichtsrechte gegenüber dem Versicherungsträger hat,
 - 5.3 als andere Beamtin beziehungsweise anderer Beamter oder Angestellte beziehungsweise Angestellter bei einer solchen Behörde im Fachgebiet Sozialversicherung beschäftigt ist,
6.
 - 6.1 regelmäßig für den Versicherungsträger oder im Rahmen eines mit ihm abgeschlossenen Vertrags freiberuflich tätig ist oder
 - 6.2 in Geschäftsstellen der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See in knappschaftlich versicherten Betrieben tätig ist und
7. wer zur geschäftsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten zugelassen ist.

- c) Die Satzung kann bestimmen, dass nicht wählbar ist, wer fällige Beiträge nicht bezahlt hat.

2.

Wahlberechtigung

Wahlberechtigt bei der Wahl der Versichertenältesten sind die Vertreter der Versicherten in der Vertreterversammlung beziehungsweise des Verwaltungsrates.

Wahlberechtigt bei der Wahl der Vertrauenspersonen sind die Vertreter der Arbeitgeber in der Vertreterversammlung beziehungsweise im Verwaltungsrat.

3.

Wahltermin, Mitteilung des Wahlverfahrens

Die Wahl soll in der ersten Sitzung der Vertreterversammlung beziehungsweise des Verwaltungsrates stattfinden, soweit die Satzung des Versicherungsträgers nichts anderes bestimmt.

In der Einladung zu der Sitzung der Vertreterversammlung beziehungsweise des Verwaltungsrates, in der die Versichertenältesten beziehungsweise Vertrauenspersonen gewählt werden sollen, ist den Mitgliedern der Vertreterversammlung beziehungsweise des Verwaltungsrates das Nähere über das Verfahren der Wahl der Versichertenältesten beziehungsweise der Vertrauenspersonen mitzuteilen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass anstelle einer Wahl mit Wahlhandlung eine Wahl ohne Wahlhandlung stattfindet, wenn die hierzu erforderlichen Voraussetzungen (vergleiche Nummer 8) vorliegen.

4.

Vorschlagslisten

Den Vorschlagslisten sind Vorschläge der Organisationen und Wählergruppen zugrunde zu legen, die zur Einreichung von Vorschlagslisten für die Wahl der Mitglieder der Vertreterversammlung beziehungsweise des Verwaltungsrates nach § 48 Absatz 1 SGB IV berechtigt sind.

Die Vorschlagslisten sind von mindestens zwei Vertretern der Versicherten beziehungsweise Arbeitgeber, die der wählenden Vertreterversammlung beziehungsweise des Verwaltungsrates angehören, zu unterzeichnen. In ihnen

sind eine Listenvertreterin beziehungsweise ein Listenvertreter und seine Stellvertreterin beziehungsweise sein Stellvertreter zu benennen.

Bei jeder beziehungsweise jedem in der Vorschlagsliste aufgeführten Bewerberin beziehungsweise Bewerber ist anzugeben, für welchen Bezirk beziehungsweise Zuständigkeitsbereich die Bewerbung erfolgt.

Ferner ist durch Hinzufügen einer Ordnungszahl zu ihrem beziehungsweise seinem Namen kenntlich zu machen, in welcher Reihenfolge sie beziehungsweise er im Verhältnis zu den anderen Bewerbungen berücksichtigt werden soll, falls Sitze auf die Vorschlagsliste entfallen. Enthält eine Liste diese Ordnungszahl nicht, so werden die Bewerberinnen beziehungsweise Bewerber in der Reihenfolge ihrer Aufführung in der Vorschlagsliste berücksichtigt und erhalten die ihrer Stelle in der Vorschlagsliste entsprechende Ordnungszahl.

Den Vorschlagslisten sind eigenhändig unterschriebene Zustimmungserklärungen der Bewerberinnen beziehungsweise Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur SVVO beizufügen.

5.

Durchführung der Wahl, Allgemeines

Der beziehungsweise die Vorsitzende der Vertreterversammlung beziehungsweise des Verwaltungsrates hat die Wahl der Versichertenältesten beziehungsweise der Vertrauenspersonen durchzuführen und zu leiten. Sie beziehungsweise er hat hierbei alle Entscheidungen zu treffen, die hiermit in notwendigem Zusammenhang stehen. Über die Zulassung der Vorschlagslisten entscheidet der Wahlausschuss.

Diese Entscheidungen können nur im Rahmen einer Anfechtung der Wahl der Versichertenältesten beziehungsweise der Vertrauenspersonen angefochten werden (§ 57 SGB IV).

6.

Aufforderung zur Abgabe von Wahlvorschlägen

Die Wahl beginnt mit der Aufforderung der beziehungsweise des Vorsitzenden der Vertreterversammlung/ beziehungsweise des Verwaltungsrates, Wahlvorschläge (Vorschlagslisten) einzureichen. Sie beziehungsweise er kann aus diesem Anlass die Sitzung unterbrechen.

7.

Mitteilung und Behebung von Mängeln

Gibt eine eingereichte Vorschlagsliste zu Zweifeln oder Beanstandungen Anlass, so fordert die beziehungsweise der Vorsitzende des Wahlausschusses die Listenvertreterin beziehungsweise den Listenvertreter auf, die Mängel sofort zu beseitigen.

Kann die Listenvertreterin beziehungsweise der Listenvertreter die Mängel nicht beseitigen, weist der Wahlausschuss die Vorschlagsliste zurück. Betrifft der Mangel nur einzelne Bewerberinnen beziehungsweise Bewerber, so sind diese Namen aus der Vorschlagsliste zu streichen. Sind in einer Liste für einen Bezirk mehr Versichertenälteste beziehungsweise Vertrauenspersonen benannt, als Stellen zu vergeben sind, so sind die überzähligen Bewerberinnen beziehungsweise Bewerber nach Anhörung der Listenvertreterin beziehungsweise des Listenvertreters zu streichen.

8.

Wahl ohne Wahlhandlung

Wird nur eine Vorschlagsliste zugelassen, so gelten die Vorgesetzten als gewählt. Das gleiche gilt, wenn zwar mehrere Vorschlagslisten zugelassen werden, in ihnen aber insgesamt nicht mehr Bewerberinnen beziehungsweise Bewerber bekannt sind, als Versichertenälteste beziehungsweise Vertrauenspersonen zu wählen sind, und für jede zu besetzende Stelle nur eine Bewerberin beziehungsweise ein Bewerber benannt ist.

9.

Wahlgrundsätze

Die Wahlen sind frei und geheim. Es wird schriftlich gewählt. Die Auszählung der Stimmzettel wird von der beziehungsweise vom Vorsitzenden der Vertreterversammlung beziehungsweise des Verwaltungsrates und von mindestens zwei weiteren Mitgliedern der Vertreterversammlung beziehungsweise des Verwaltungsrates vorgenommen.

10.

Ermittlung des Wahlergebnisses

Das Ergebnis der Wahlen wird nach dem Höchstzahlverfahren d'Hondt ermittelt. Dabei werden nur die Vorschlagslisten berücksichtigt, die mindestens fünf vom Hundert der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten. Verbundene Listen gelten hiermit im Verhältnis zu den übrigen Listen als eine Liste.

Soweit die Vertreterversammlung beziehungsweise der Verwaltungsrat keine abweichende Regelung über die Art und Weise der Verteilung der Bewerberinnen beziehungsweise Bewerber auf die einzelnen Stellen der Versichertenältesten beziehungsweise Vertrauenspersonen trifft, gilt folgendes:

Nach Aussonderung der Höchstzahlen für jede Liste werden die Versichertenältesten beziehungsweise Vertrauenspersonen für die einzelnen Bezirke beziehungsweise Zuständigkeitsbereiche in der Weise bestimmt, dass die Liste mit der jeweiligen Höchstzahl einen Versichertenältesten beziehungsweise eine Vertrauensperson in der Reihenfolge der angegebenen Ordnungszahlen erhält. Bewerberinnen beziehungsweise Bewerber anderer Listen, die für bereits vergebene Bezirke beziehungsweise Zuständigkeitsbereiche aufgestellt sind, werden bei der weiteren Verteilung nicht mehr berücksichtigt.

Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das die beziehungsweise der Vorsitzende der Vertreterversammlung beziehungsweise des Verwaltungsrates zieht. Enthält eine Vorschlagsliste weniger zu berücksichtigende Bewerberinnen beziehungsweise Bewerber, als Höchstzahlen auf sie entfallen, so gehen ihre Stellen auf die folgenden Höchstzahlen über.

11.

Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Die beziehungsweise der Vorsitzende der Vertreterversammlung beziehungsweise des Verwaltungsrates gibt das Ergebnis der Wahl bekannt. Über die Wahl ist eine Niederschrift aufzunehmen, in der das Ergebnis enthalten sein muss. Die Niederschrift ist von der beziehungsweise vom Vorsitzenden der Vertreterversammlung beziehungsweise des Verwaltungsrates und von der beziehungsweise vom Vorsitzenden des Wahlausschusses zu unterzeichnen.

Die Listenvertreterinnen beziehungsweise Listenvertreter, die Vorschlagslisten eingereicht haben, erhalten eine Abschrift der Niederschrift.

Düsseldorf, den 5. Juli 2017

Der stellvertretende Landeswahlbeauftragte
für die Durchführung der Sozialversicherungswahlen
im Lande Nordrhein-Westfalen

Peter Z i m p l



Bundesanzeiger

Herausgegeben vom
Bundesministerium der Justiz
und für Verbraucherschutz
www.bundesanzeiger.de

Bekanntmachung

Veröffentlicht am Freitag, 2. Juni 2017

BAnz AT 02.06.2017 B8

Seite 2 von 5

Anlage

Niederschrift über die erste Sitzung der/des in den allgemeinen Wahlen im Jahre 2017 neu gewählten Vertreterversammlung/Verwaltungsrates¹ der

Die/der Vorsitzende des Wahlausschusses eröffnete am 2017 um Uhr die Sitzung und stellte fest, dass die neu gewählten Mitglieder der Vertreterversammlung/des Verwaltungsrates¹ unter Angabe der Tagesordnung ordnungsgemäß geladen worden sind und die Vertreterversammlung/der Verwaltungsrat¹ beschlussfähig ist.

Anwesend waren folgende Mitglieder aus der Gruppe der

a) Versicherten

1.
2.

b) Arbeitgeber¹

1.
2.

c) Selbstständigen ohne fremde Arbeitskräfte¹

1.
2.

Die Tagesordnung enthielt folgende Punkte:

1. Wahl der/des Vorsitzenden der Vertreterversammlung/des Verwaltungsrates¹
2. Wahl der/des stellvertretenden Vorsitzenden der Vertreterversammlung/des Verwaltungsrates¹
3. Wahl des Vorstandes der¹

Tagesordnungspunkt 1:

Wahl der/des Vorsitzenden der Vertreterversammlung/des Verwaltungsrates¹

Der/die Vorsitzende des Wahlausschusses führte einen Beschluss herbei, ob die/der Vorsitzende der Vertreterversammlung/des Verwaltungsrates¹ durch Zuruf oder schriftlich gewählt werden soll.

Es wurde mit Stimmen gegen Stimmen bei Stimmenthaltungen beschlossen, die Wahl schriftlich/durch Zuruf¹ durchzuführen. § 74 Absatz 1 Satz 2/§ 76 Absatz 1 Satz 2¹ SVWO wurde beachtet.

Die/der Vorsitzende des Wahlausschusses forderte zur Abgabe von Wahlvorschlägen auf. Sie/er unterbrach zu diesem Zweck die Sitzung von bis Uhr¹.

Zur Wahl wurden folgende Mitglieder der Vertreterversammlung/des Verwaltungsrates¹ vorgeschlagen:

- (Gruppe der)
- (Gruppe der)
- (Gruppe der)

Die/der Vorsitzende des Wahlausschusses ließ die erforderlichen Stimmzettel ausgeben.²

Die Auszählung der Stimmzettel wurde von dem Vorsitzenden des Wahlausschusses und folgenden Mitgliedern der Vertreterversammlung/des Verwaltungsrates¹ vorgenommen:

- (Gruppe der)
- (Gruppe der)
- (Gruppe der)²

Die Abstimmung ergab für die zur Wahl vorgeschlagenen Mitglieder der Vertreterversammlung/des Verwaltungsrates¹ folgendes Ergebnis:

- (Gruppe der) Stimmen
- (Gruppe der) Stimmen
- (Gruppe der) Stimmen.

Als Vorsitzende/Vorsitzender der Vertreterversammlung/des Verwaltungsrates¹ ist somit (Gruppe der) gewählt, da er/sie die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Vertreterversammlung/des Verwaltungsrates¹, das sind mindestens Stimmen, erhalten hat.³



Bundesanzeiger

Herausgegeben vom
Bundesministerium der Justiz
und für Verbraucherschutz
www.bundesanzeiger.de

Bekanntmachung

Veröffentlicht am Freitag, 2. Juni 2017
BAnz AT 02.06.2017 B8

Seite 3 von 5

Die/der Vorsitzende des Wahlausschusses gab das Ergebnis der Wahl bekannt und forderte die Gewählte/ den Gewählten zur Erklärung darüber auf, ob sie/er die Wahl annehme. Die/der gewählte Vorsitzende der Vertreterversammlung/des Verwaltungsrates¹ erklärte, dass sie/er die Wahl annehme.

Die/der Vorsitzende des Wahlausschusses übergab ihr/ihm daraufhin den Vorsitz der Vertreterversammlung.

Tagessordnungspunkt 2:

Wahl der/des stellvertretenden Vorsitzenden der Vertreterversammlung/des Verwaltungsrates

(Die Ausführungen der Niederschrift zu Punkt 2 entsprechen denen zu Punkt 1 der Tagesordnung.)

Tagesordnungspunkt 3:

Wahl des Vorstandes der (bei gesetzlichen Krankenkassen entfällt dieser Tagesordnungspunkt)

Die/der Vorsitzende der Vertreterversammlung forderte zur Abgabe von Vorschlagslisten für die Wahl des Vorstandes auf. Sie/er unterbrach zu diesem Zweck die Sitzung von bis Uhr.¹

Für die einzelnen Wählergruppen ergab sich Folgendes:

a) Gruppe der Versicherten

Es wurden folgende Vorschlagslisten eingereicht:^{4, 5}

Liste

Liste

Die in den einzelnen Listen vorgeschlagenen Bewerber und ihre Stellvertreter wurden bekannt gegeben.

Hierauf wurden die einzelnen Vorschlagslisten durch den Wahlausschuss bzw. seine Vorsitzende/seinen Vorsitzenden geprüft. Die Prüfung führte zu folgendem Ergebnis:

.....
.....
.....

Nach der Prüfung wurden die erforderlichen Stimmzettel ausgegeben und von den Mitgliedern der Vertreterversammlung, die der Wählergruppe der Versicherten angehören, gekennzeichnet zurückgegeben.⁶

Die/der Vorsitzende der Vertreterversammlung zog zur Verteilung und zur Auszählung der Stimmzettel sowie der Feststellung des Wahlergebnisses folgende Mitglieder der Vertreterversammlung hinzu:

..... (Gruppe der)
..... (Gruppe der)
..... (Gruppe der)

Die Auszählung führte für die Wählergruppe der Versicherten zu folgendem Ergebnis:

ungültige Stimmen

gültige Stimmen

insgesamt

Es erhielten

Liste gültige Stimmen

das sind v. H. der abgegebenen gültigen Stimmen,

Liste gültige Stimmen

das sind v. H. der abgegebenen gültigen Stimmen.⁷

Die Berechnung der Höchstzahlen und die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Listen ergab folgendes Ergebnis:⁸

Liste	Liste
Gültige Stimmen	Gültige Stimmen
Höchstzahl	Höchstzahl
Sitz Nr. (Stelle)	Sitz Nr. (Stelle)
:1	:1
:2	:2
:3	:3
:4	:4
:5	:5

Da die für die Zuteilung des letzten Sitzes maßgebende Höchstzahl auf die Liste und die Liste entfiel, wurde durch das Los entschieden, dass der auf diese Höchstzahl entfallende Sitz der Liste zuzuteilen war¹.



Bundesanzeiger

Herausgegeben vom
Bundesministerium der Justiz
und für Verbraucherschutz
www.bundesanzeiger.de

Bekanntmachung

Veröffentlicht am Freitag, 2. Juni 2017

BAnz AT 02.06.2017 B8

Seite 4 von 5

Da die Liste weniger Vorschläge enthielt, als Höchstzahlen auf sie entfielen, gingen ihre Stellen insoweit auf die folgenden Höchstzahlen der anderen Listen über¹:

b) Gruppe der Arbeitgeber

(Die Ausführungen der Niederschrift entsprechen denen zu Buchstabe a.)

c) Gruppe der Selbstständigen ohne fremde Arbeitskräfte¹

(Die Ausführungen der Niederschrift entsprechen denen zu Buchstabe a.)

d) Als Ergebnis der Vorstandswahl gab die/der Vorsitzende der Vertreterversammlung Folgendes bekannt: In der Gruppe der Versicherten sind gewählt

als Mitglieder:

Liste		Liste	
Sitz Nr. (Stelle)	Name des Gewählten	Sitz Nr. (Stelle)	Name des Gewählten

Die Sitze Nr. sind mit Beauftragten besetzt.⁹ Die Sitze Nr. von der Liste und der Liste haben die gleichen Höchstzahlen erzielt. In beiden Listen war die/der nächste zum Zuge kommende Bewerberin/Bewerber eine/ein Beauftragte/Beauftragter. Unter Berücksichtigung der zulässigen Höchstzahl von Beauftragten konnte nur noch ein Sitz mit einem Beauftragten besetzt werden. Deshalb wurde durch das Los entschieden, Sitz Nr. von Liste mit einer Beauftragten/einem Beauftragten zu besetzen.¹

Als Stellvertreter¹⁰

Liste		Liste	
Name des Gewählten		Name des Gewählten	

In der Gruppe der Arbeitgeber sind gewählt

(die Ausführungen entsprechen denen zur Gruppe der Versicherten).

In der Gruppe der Selbstständigen ohne fremde Arbeitskräfte sind gewählt

(die Ausführungen entsprechen denen zur Gruppe der Versicherten)¹.

Tagesordnungspunkt¹¹

Die Sitzung wurde um Uhr geschlossen, nachdem die/der Vorsitzende der Vertreterversammlung die neu gewählten Mitglieder des Vorstandes zu der Sitzung am 2017 um Uhr, in der die Wahl der/des Vorsitzenden des Vorstandes stattfinden soll, eingeladen hatte.^{1, 12}

....., den 2017

(Vorsitzende/Vorsitzender
des Wahlausschusses)

(Vorsitzende/Vorsitzender
der Vertreterversammlung/
des Verwaltungsrates¹)

Anmerkungen:

¹ Nichtzutreffendes ist zu streichen.

² Wird durch Zuruf gewählt, so ist dieser Absatz zu streichen.

³ Erhält in zwei Wahlgängen keine vorgeschlagene Bewerberin/kein vorgeschlagener Bewerber die Mehrheit der satzungsmäßigen Mitgliederzahl der Vertreterversammlung, so ist nach § 62 Absatz 2 SGB IV zu verfahren. Das hiernach eingeschlagene Verfahren ist in die Niederschrift in entsprechender Weise aufzunehmen.

⁴ In den Vorschlagslisten sind ein Listenvertreter und sein(e) Stellvertreter zu benennen.

⁵ Erfolgen Listenverbindungen oder Zusammenlegungen von Listen, so müssen die entsprechenden Erklärungen der Listenvertreter aufgenommen werden. Bei der Erklärung über die Listenzusammenlegung sind auch der Listenvertreter und sein oder seine Stellvertreter sowie die Reihenfolge der einzelnen Bewerber aufzuführen.



Bundesanzeiger

Herausgegeben vom
Bundesministerium der Justiz
und für Verbraucherschutz
www.bundesanzeiger.de

Bekanntmachung

Veröffentlicht am Freitag, 2. Juni 2017
BAnz AT 02.06.2017 B8

Seite 5 von 5

- ⁶ Dieser Absatz und die folgenden Absätze des Buchstaben a) sind wegzulassen, wenn die Voraussetzungen des § 46 Absatz 2 SGB IV vorliegen. Stattdessen ist in diesem Fall ein Hinweis aufzunehmen, dass nur eine Vorschlagsliste zugelassen wurde oder dass zwar mehrere Vorschlagslisten zugelassen wurden, in denen aber insgesamt nicht mehr Bewerber benannt waren, als Mitglieder zu wählen waren.
- ⁷ Liegen Listenverbindungen vor, so ist die Zahl der gültigen Stimmen und der Prozentsatz auch für diese anzugeben.
- ⁸ Liegen Listenverbindungen vor, ist die Berechnung der Höchstzahlen und die damit erfolgende Verteilung der Sitze zunächst für die nicht verbundenen Listen und die Listenverbindungen vorzunehmen. Verbundene Listen sind hierbei wie eine Liste zu behandeln. Im Anschluss sind die Berechnungen innerhalb der verbundenen Listen vorzunehmen und in die Niederschrift aufzunehmen.
- ⁹ Zulässigen Anteil der Beauftragten an der Gesamtzahl der Organmitglieder (§ 51 Absatz 4 SGB IV) beachten.
- ¹⁰ Es sind sämtliche in den Listen benannte Stellvertreter aufzuführen. Ist in einer Liste für jedes Mitglied ein erster und ein zweiter Stellvertreter benannt, so sind die Stellvertreter zusammen mit dem Mitglied, für das sie benannt sind, aufzuführen.
- ¹¹ Enthält die Tagesordnung der ersten Sitzung der Vertreterversammlung/des Verwaltungsrates weitere Beratungspunkte, so sind die Ergebnisse der Beratung dieser Punkte ebenfalls in die Niederschrift aufzunehmen.
- ¹² Soll die Wahl der Vorsitzenden des Vorstandes unmittelbar im Anschluss an die Wahl des Vorstandes stattfinden, so ist dies entsprechend zu vermerken.

– MBl. NRW. 2017 S. 765

Bekanntmachung des endgültigen Ergebnisses der Wahl zu den Selbstverwaltungsorganen der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf gemäß § 79 Absatz 3 SVWO

Vom 6. Juli 2017

Der Wahlausschuss der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen hat das endgültige Ergebnis der Sozialversicherungswahlen 2017 bei der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen wie folgt festgestellt:

1. In die Vertreterversammlung wurden gewählt:

1.1 Gruppe der Versicherten:

1.1.1 Ordentliche Mitglieder:

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Geburtsjahr	Anschrift
1	Biewald, Martin	1962	Am Siepen 15, 44803 Bochum
2	Redeker, Elke	1971	Gartenstr. 13, 32825 Blomberg
3	Wölk, Michael	1955	Schinkelstr. 6, 32052 Herford
4	Thor, Hildegard	1954	Schwalbenstr. 2, 59519 Möhnesee
5	Fritzen, Benno	1957	Gustav-Freytag-Strasse 35, 48161 Münster
6	Heimes, Wolfgang	1963	Neuenahrer Str. 1 a, 50968 Köln
7	Wesener Nicole	1980	Hiltroper Landwehr 186, 44805 Bochum
8	Bräutigam, Annette	1955	Wißmannstr. 29, 50823 Köln
9	Damaschke, Birgit	1966	Cronenfelder Str. 24, 42349 Wuppertal
10	Nees, Martin	1957	Hans-Böckler-Platz 3, 50672 Köln
11	Elbracht, Andreas	1961	Oldentruper Str. 290, 33719 Bielefeld
12	Schlinkmann, Ludger	1963	Zum Siepenbach 31, 59823 Arnsberg

1.1.2. Stellvertreterinnen und Stellvertreter:

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Geburtsjahr	Anschrift
1	Salentin, Pia	1963	Am Blaukreuzwäldchen 28, 48167 Münster
2	Sicker, Rolf	1956	Im Steinern 12, 33104 Paderborn
3	Bierkämper-Braun, Heidi	1959	Gustav-Sybrecht-Str. 14, 44536 Lünen
4	Mettke, Elmar	1972	Bussardweg 8, 50374 Erfstadt
5	Littmann, Michaela	1967	Alvenslebenstraße 30, 45476 Mülheim a.d.R.
6	Laubach, Horst	1956	Am Propsthof 138, 53121 Bonn
7	Lang, Katharina	1961	Grüne Trift 47, 42327 Wuppertal
8	Bickhove-Swidorski, Ortwin	1956	Wortkamp 22, 48249 Dülmen
9	Oldach, Frank	1962	Am Anger 72, 58454 Witten
10	Hömberg, Katharina	1981	Poststr. 41, 40721 Hilden
11	Schweiger Christine	1991	Neue Radstr. 10, 44147 Dortmund
12	Riedel, Klaus	1955	Buschstr. 65, 47877 Willich

1.1 Gruppe der Arbeitgeber:**1.2.1 Ordentliche Mitglieder**

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Geburtsjahr	Anschrift
1	Dicke, Hans	1955	Ober der Kluse 8 a, 59519 Möhnesee
2	Gilbeau, Joachim L.	1953	Gerlever Weg 16, 48653 Coesfeld
3	Kleinschmidt, Matthias	1964	Arndtstr. 16 f, 58453 Witten
4	Prof. Dr. Meyer-Falcke, Andreas	1957	Rüttenscheider Str. 251, 45131 Essen
5	Oberliesen, Klaus	1958	Goebenstr. 57, 58097 Hagen
6	Pagenkopf, Ralf	1959	Burgfeld 149, 47228 Duisburg
7	Slawik, Jürgen	1961	Kirchstr. 21 a, 40764 Langenfeld
8	Wohland, Andreas	1970	Op Rölkens 9, 52531 Übach-Palenberg
9	Mothes, Birgit*	1963	Zülpicher Str. 381, 50935 Köln
10	Determann, Claudia*	1964	Stixchesstraße 25, 51377 Leverkusen
11	Breuksch, Bernt-Michael*	1953	Kronprinzenstr. 6, 48153 Münster
12	Minten, Georg*	1958	Ohlerfeldstr. 96, 41069 Mönchengladbach

1.2.2 Stellvertreterinnen und Stellvertreter:

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Geburtsjahr	Anschrift
1	Profazi, Thomas	1953	Böddingheideweg 14, 48167 Münster
2	Küppers, Bernd	1964	Frankenring 261, 41812 Erkelenz
3	Mündelein, Ulrin	1953	Im Loh 11, 58675 Hemer
4	Dr. Slawig, Johannes	1955	Robert-Koch-Str. 24A, 42781 Haan
5	Dr. Neugebauer, Gabriele	1964	Hauptstr. 248, 53639 Königswinter
6	Krabbe, Gregor	1963	Vorm Vitstor 12, 48629 Metelen
7	Burkert, Dolores	1966	Desdorfer Weg 12, 50181 Bedburg
8	Stock, Michael	1976	In Beeckerheide 20, 41844 Wegberg
9	Derbort, Michael*	1974	Scheppener Weg 132, 45239 Essen
10	Rujanski, Detlev*	1957	Friedenstr. 57 a, 57076 Siegen
11	Graßl, Katja*	1972	Heisstraße 19, 48145 Münster
12	Koppenhöfer, Silke*	1970	Nußbaumerstraße 70, 50823 Köln

2. In den Vorstand wurden gewählt:**2.1 Gruppe der Versicherten:****2.1.1. Ordentliche Mitglieder und Stellvertreter:**

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Geburtsjahr	Anschrift
1	Claas, Sabine	1962	Kleine Broke 14, 32791 Lage
1 a	Klewe, Stefanie	1970	Hemmerder Tigge 2, 59427 Unna
1 b	Püschel, Petra	1960	Riehler Tal 52, 50735 Köln
2	Raschke, Susann	1965	Norderneystraße 42, 45665 Recklinghausen
2a	Gregor, Anette	1968	Langer Weg 11A, 33100 Paderborn
2b	Weiß-Balschun, Regine	1962	Sperlingsweg 50, 50389 Wesseling
3	Wittstock, Thomas	1955	Gertrudisplatz 34, 40229 Düsseldorf
3a	Stodolny, Michael	1966	Auf dem langen Kampe 46, 33607 Bielefeld
3b	Salmen, Ulrich	1962	Flachshof 12, 45896 Gelsenkirchen
4	Meyeringh, Uwe	1959	Viehgasse 30-32, 45481 Mülheim an der Ruhr
4a	Dr. Zimmermann, Georg	1968	Bismarckstraße 36, 33615 Bielefeld
4b	Hackländer, Wolfgang	1955	Grüner Weg 44, 32120 Hiddenhausen

2.2. Gruppe der Arbeitgeber:**2.2.1. Ordentliche Mitglieder und Stellvertreter:**

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Geburtsjahr	Anschrift
1	Lunemann, Dr. Georg	1967	Stiftsherrenstraße 24, 48143 Münster
1a	Zielke, Beate	1956	Am Eisstadion 44, 47803 Krefeld
1b	Dannat, Knut	1967	Schillerstraße 7, 53721 Siegburg
2	Etschenberg, Helmut	1947	Hoheweg 30, 52156 Monschau
2a	Kötterheinrich, Karl-Heinz	1955	Niesingstraße 33, 48151 Münster
2b	Reuning, Hagen	1958	Am Wehmkamp 16, 33619 Bielefeld
3	Schemmel, Gerhard	1953	Hebbelstraße 13, 33818 Leopoldshöhe
3a	Schneider Frank	1963	Kronprinzstraße 63, 40764 Langenfeld
3b	Schütz, Gerhard	1960	Hardtbergweg 2, 46569 Hünxe
4	Pieper, Bernd*	1956	Alter Mühlenweg 44, 44139 Dortmund
4a	Köster, Sven-Axel*	1967	Akazienstr. 21, 40627 Düsseldorf
4b	Kersten, Kerstin*	1969	Heinrich-Klausmannstraße 130 A, 47809 Krefeld

3. Zu Vorsitzenden beziehungsweise stellvertretenden Vorsitzenden der Organe wurden gewählt:

3.1 Vertreterversammlung

Vorsitzender Martin B i e w a l d _____
(Gruppe der Versicherten)

Stellv. Vorsitzender Prof. Dr. Andreas M e y e r - F a l c k e _____
(Gruppe der Arbeitgeber)

3.2. Vorstand

Vorsitzender Helmut E t s c h e n b e r g _____
(Gruppe der Arbeitgeber)

Stellv. Vorsitzender Uwe M e y e r i n g h _____
(Gruppe der Versicherten)

jeweils mit der Maßgabe, dass der Vorsitz – unter gegenseitiger Stellvertretung – gemäß § 62 Absatz 3 SGB IV in Verbindung mit § 11 Absatz 3 der Satzung der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen jährlich jeweils mit Ablauf des Monats, der dem Monat entspricht, in dem die konstituierende Sitzung stattgefunden hat, wechselt.

*gemäß § 44 Absatz 2 a Satz 3 Nummer 3 Buchstabe a) SGB IV in Verbindung mit § 9 der ZuVO SGB NRW von der Landesregierung benannt.

Düsseldorf, den 6. Juli 2017

Der Wahlausschuss der
Unfallkasse Nordrhein-Westfalen

Eugen M a n n
Vorsitzender

Maria R a b u s e
Beisitzer

Gabriele W y l e g a l a - B l e c h s c h m i d t
Beisitzerin

Manfred E i s
Beisitzer

– MBl. NRW. 2017 S. 771

Landtagswahl 2017 Feststellung von Nachfolgern aus der Landesliste

Bekanntmachung des Landeswahlleiters

111 – 35.09.13 –

Vom 14. Juli 2017

Die Landtagsabgeordnete Sylvia Löhrmann hat mit Ablauf des 14.7.2017 ihr Landtagsmandat niedergelegt.

Als Nachfolgerin ist mit Wirkung vom 15. Juli 2017

**Wibke Brems
Südring 102 A
33332 Gütersloh**

aus der Landesliste der Partei BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN (GRÜNE) Mitglied des Landtags.

Bezug: Bekanntmachung des Landeswahlleiters vom
23. Juni 2017 (MBl. NRW. S. 544)

– MBl. NRW. 2017 S. 774

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW zur Verfügung.

Dasselbe wird auch im Internet angeboten. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das Newsletter-Angebot der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: Newsletter anklicken.

Einzelpreis dieser Nummer 9,90 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, Friedrichstraße 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177–3569